

# **Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für den Rheingau-Taunus-Kreis**

**2023/2024**



mit Prognose für 2024/2025

**Rheingau-Taunus-Kreis  
Fachbereich Leistungsverwaltung  
II. JHP - Jugendhilfeplanung**

**Rheingau-Taunus-Kreis**  
**Kindertagesstätten-Entwicklungsplan**  
**für die Kindergartenjahre 2023/2024 und 2024/2025**  
Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

**Inhalt:**

<b>Bedarfsplanung</b>	Seite 2
Ausgangssituation	Seite 7
Allgemeine Entwicklungen	Seite 8
<b>Bedarfsbestimmung</b>	Seite 11
Einwohnerdaten	Seite 11
Weitere Faktoren zur Bedarfsbestimmung	Seite 11
Noch nicht in der Planung erfasste Faktoren zur Bedarfsbestimmung	Seite 11
<b>Kindertagesstätten-Entwicklungsplan</b>	Seite 14
<b>Erläuterungen zu den Auswertungen</b>	Seite 15
Kapazitäten-Berechnung	Seite 15
Auswertungen der einzelnen Ortsteile	Seite 16
Gesamt-Übersicht	Seite 16
<b>Bedarfsdeckung für Kinder von 3 bis 6 Jahren</b>	Seite 17
<b>Bedarfsdeckung für Kinder von unter 3 Jahren</b>	Seite 21
<b>Fazit</b>	Seite 23
<b>Anhang 1</b>	
Infoblatt: Einrichtungen und Plätze	Seite 25
Infoblatt: "Kann-Kinder"	Seite 27
Tabelle: Übersicht der Bedarfe 3-6 der Städte und Gemeinden	Seite 28
Grafische Übersicht: Durchschnittsbedarf 3-6 des Landkreises	Seite 29
Kreiskarte: Bedarfsdeckung 3-6 der Städte und Gemeinden	Seite 30
Tabelle: Bedarfsdeckung U3 der Städte und Gemeinden	Seite 31
Tabelle: U3-Betreuung - Kinderzahl, Rechtsanspruch, Quote	Seite 32
<b>Anhang 2</b>	
<b>Auswertung der Stadt/Gemeinde</b>	
<b>Auswertungen der einzelnen Ortsteile</b>	

# **Rheingau-Taunus-Kreis**

## **Kindertagesstätten-Entwicklungsplan**

### **für die Kindergartenjahre 2023/2024 und 2024/2025**

Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

#### **Vorüberlegungen zur Bedarfsplanung:**

Im Jahr 1992 wurde von Bundestag und Bundesrat der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes verabschiedet. Nach der geltenden Rechtslage ist der Rechtsanspruch seit 1. Januar 1996 in Kraft. Der Gesetzgeber hatte den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Überbrückungszeitraum bis zum 31. Dezember 1998 ermöglicht.

Somit besteht seit dem 1. Januar 1999 gemäß § 24 SGB VIII für jedes Kind mit dem dritten Geburtstag der sofortige Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Um dem Rechtsanspruch genügen zu können, benötigen die Träger eine möglichst differenzierte Planung zur Feststellung des tatsächlichen Bedarfs.

Des Weiteren trat zum 16. Dezember 2008 das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) in Kraft, das den § 24 SGB VIII dahingehend abänderte, dass ab dem 1. August 2013 für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz entweder in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege besteht, unabhängig davon, ob die Eltern einer Berufstätigkeit nachgehen oder nicht. Der Rechtsanspruch für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung blieb davon unberührt.

Bund und Länder hatten sich auf dem Krippengipfel 2007 vor dem Inkrafttreten des KiFöG für den Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren schrittweise bis 2013 auf eine bundesweit durchschnittliche Versorgungsquote von 35% vereinbart (KiFöG Begründung Abs. 2). Ob eine Versorgungsquote von 35% der unter dreijährigen Kinder ausreicht um den ab dem 1. August 2013 geltenden Rechtsanspruch aller Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen, kann regional sehr unterschiedlich ausfallen und wird in der Fachwelt mittlerweile als unwahrscheinlich eingeschätzt. Im August 2014 veröffentlichte das Deutsche Jugendinstitut (DJI) die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Auftrag gegebene Studie „Der U3-Ausbau im Endspurt“, in der es einen bundesweit durchschnittlichen Bedarf von 41,5% erhob, weshalb seitens des Bundes und des Landes Hessen mit verschiedenen Investitionsprogrammen zum Ausbau der Kapazitäten in der Kindertagesbetreuung nachgesteuert wurde. Das DJI wiederholt im Rahmen der Kinderbetreuungsstudie (KiBS) die Elternbefragung regelmäßig und erhob zuletzt 2019 deutschlandweit bei 49,9% der Eltern den Wunsch nach außerfamiliärer Betreuung und Förderung für ihre unter dreijährigen Kinder. Allerdings stellt das DJI ein erhebliches Stadt-Land-Gefälle, sowie ein starkes Ost-West-Gefälle fest, was aus der länderspezifischen Abfrage hervorgeht. Für Hessen wurde ermittelt, dass im Jahr 2019 durchschnittlich 48,4% der Eltern eine außerfamiliäre Betreuung und Förderung ihrer Kinder unter drei Jahren wünschten. Dabei lag zum 1. März 2019 in Hessen die tatsächliche Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren bei 31,4% und damit drei Prozentpunkte unter dem Bundesdurchschnitt. (Quelle: BMFSFJ, Kinderbetreuung Kompakt, 5/2020, S. 15ff.) Dass im Rheingau-Taunus-Kreis zum 1. März 2021 die tatsächliche Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren bei 28,8% und damit unter den hessischen Landkreisen an der Spitze liegt, weist deutlich auf das auch vom DJI konstatierte Stadt-Land-Gefälle hin (Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt). Deshalb behält der vorliegende Kindertagesstätten-Entwicklungsplan für den Rheingau-Taunus-Kreis einen Betreuungsbedarf von 41,5% für Kindern unter 3 Jahren zunächst bei.

In der Praxis erweist sich die Planung des Bedarfes als äußerst komplex: Zur Ausgangssituation liefern aktuelle Einwohnerdaten den jeweils bestehenden Maximalbedarf. Hinzu kommen viele Planungsfaktoren, die die Bedarfszahlen beeinflussen und die zum Teil nur mittels aufwendiger Recherchen, Befragungen oder Beobachtungen beziffert werden können. Schließlich gibt es noch Faktoren, die sich auf die Bereitschaft von Erziehungsberechtigten auswirken, außerhäusliche Betreuung von Kindern in Anspruch zu nehmen, die sich jeglicher kommunaler Planung entziehen, wie z.B. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die eine außerhäusliche Betreuung der Kinder entweder notwendig oder unfinanzierbar macht oder eine dahingehende Entwicklung, dass die zunehmenden Angebote an außerhäuslicher Betreuung für Kinder unter 3 Jahren auch erst einen Bedarf hervorrufen, weil die Bereitschaft von Eltern zunimmt, ihre Kinder auch früh außerhäuslich betreuen zu lassen, was gesellschaftlich lange nicht goutiert worden ist. Hierbei hat die TU Dortmund im Jahr 2021 ermittelt, dass der Bedarf an außerhäuslicher Betreuung von Kindern unter 3 Jahren auch abhängig ist vom Bildungsgrad der Eltern: Je höher der Bildungsgrad, desto höher der Bedarf an Betreuung durch eigene Berufstätigkeit und auch die Einsicht in die Qualität und Notwendigkeit einer außerhäuslichen Förderung für die Entwicklung der Kinder. (Quelle: KomDat 3/2021, S. 9-13)

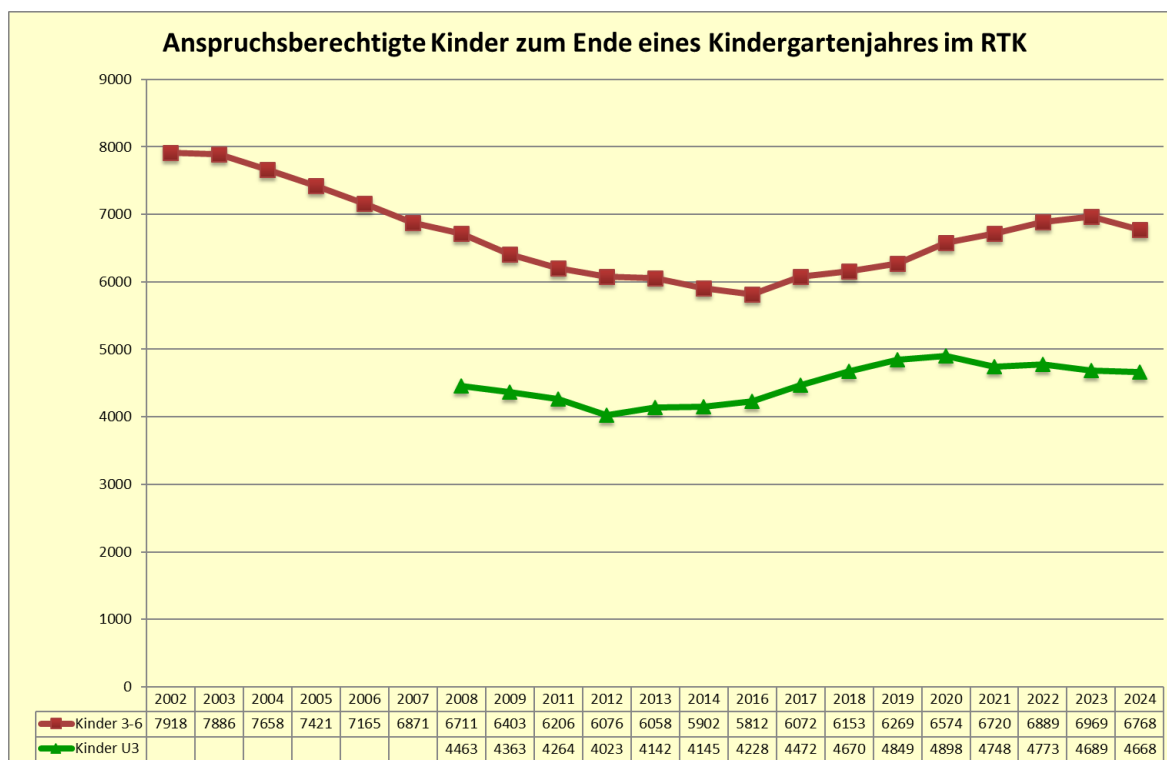
Auch ist eine Bedarfsplanung für Betreuungsangebote für Kinder im zweiten oder dritten Lebensjahr anhand von Einwohnerdaten langfristig nur dann möglich, wenn sich der Erkenntnisse demographischer Prozesse bedient wird, mit denen versucht wird voraus zu berechnen, wie sich die Anzahl der Geburten in den nächsten Jahren entwickeln werden. Ob diese Vorausberechnungen aber so eintreffen werden bleibt letztlich spekulativ.

Wie spekulativ die Vorausberechnungen der verschiedenen Modelle zur demografischen Entwicklung sind, zeigt sich Anhand des Vergleiches der Einwohnerdaten im Rheingau-Taunus-Kreis der Jahre 2015 bis 2021, sowie die aktuelle Entwicklung in den Jahren 2022 und 2023. Die verschiedenen Modelle zur demografischen Entwicklung prognostizierten für den Rheingau-Taunus-Kreis eine stetige Abnahme der Einwohnerschaft unter 7 Jahren, so wie auch für die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Dies ist in den Jahren bis 2012 im Rheingau-Taunus-Kreis auch der Fall gewesen, hat sich dann aber mit wachsender Dynamik verändert: Gegenüber dem Kindertagesstätten-Entwicklungsplan 2015/2016 zeigten die seitdem folgenden Kindertagesstätten-Entwicklungspläne einen Anstieg der zum Ende des Kindergartenjahres anspruchsberechtigten Kinder von 3-6 Jahren um 1.157 auf 6.969 Kinder bis zum Ende des Kindergartenjahres 2022/2023 und der anspruchsberechtigten Kinder unter 3 Jahren um 670 auf 4.898 Kinder bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020. Zum Ende der drei darauf folgenden Kindergartenjahre sank die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder unter drei Jahren wieder leicht. Im aktuellen Kindergartenjahr werden 4.688 Kinder unter 3 Jahren anspruchsberechtigt sein, womit eine gewisse Stagnation in der Geburtenentwicklung einzutreten scheint. Diese Stagnation bildet sich mit dreijähriger Verzögerung auch in der zum Ende des laufenden Kindergartenjahres auf 6.768 anspruchsberechtigte Kinder im Alter von 3-6 Jahren gesunkenen Anzahl ab, zumal sich der 2022 zu beobachtende Zustrom geflüchteter Kinder aus der Ukraine nicht im gleichen Ausmaß fortgesetzt hat. Für die in den Jahren zuvor eingetretenen dynamischen Steigerungen sind im Wesentlichen drei Ursachen Ausschlag gebend:

1. Die Geburtenrate in Deutschland - wie auch in Hessen - ist seit Jahr 2015 wieder angestiegen auf ein Niveau, das zuletzt in den 1970er Jahren erreicht worden war, wie das Statistische Bundesamt in seiner Pressemitteilung Nummer 373 vom 17.10.2016 mitteilt.
2. In einigen Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises sind große Neubaugebiete entstanden, deren Wohneinheiten bevorzugt von jungen Familien avisiert werden, deren erwachsene Mitglieder im Rhein-Main-Gebiet arbeiten und für die eine gesicherte Kinderbetreuung von großer Bedeutung ist. Dies kann, je nach Bevölkerungsstruktur im Neubaugebiet, zu erheblichen Abweichungen bei der Geltendmachung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und zu deutlich höheren Bedarfen als die vom DJI ermittelten durchschnittlichen 41,5% der Kinder unter drei Jahren führen.

- Der starke Zustrom an Flüchtlingsfamilien von Herbst 2015 bis Frühjahr 2016, sowie durch den Krieg in Ukraine in den Monaten ab dem Frühjahr 2022, sorgte zusätzlich für einen angestiegenen Bedarf an Plätzen für eine Kindertagesbetreuung.

Nach der jetzigen Datenlage scheint sich die Stagnation der Geburtenzahlen und damit die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder unter 3 Jahren seit dem Kindergartenjahr 2019/2020 fortzusetzen, weshalb die deutlichsten Zuwächse an anspruchsberechtigten Kindern durch Zuzüge erfolgen. Diese Stagnation beeinflusst auch den Rückgang der Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder von 3-6 Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2023/2024:



Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang darauf, dass das SGB VIII keine Unterscheidung zwischen deutschen und ausländischen jungen Menschen trifft. Jeder junge Mensch, der sich rechtmäßig in Deutschland aufhält - und das ist nur bei einem illegalen Aufenthalt nicht der Fall - hat einen vollen Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII: Und damit auch auf frühkindliche Förderung und auf einen Platz in einer Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege.

Als weiteres Erschwernis in der Bedarfsplanung erweist sich die Flexibilisierung der Gruppengrößen durch die Rahmenbetriebserlaubnisse, die durch das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiFöG) zum 1. Januar 2014 in das Hessische Kinder- und Jugendgesetzbuch (HKJGB) eingeführt wurden, wonach Kinder unter 3 Jahren mit unterschiedlichen Faktoren die Gruppengröße beeinflussen. Da die in der Krippe oder in der altersübergreifenden Gruppe betreuten Kinder in stetiger Folge das 2. oder 3. Lebensjahr vollenden, kann sich die Kapazität einer Kindertagesstätte mitunter täglich ändern. Seitens der Träger wird die Möglichkeit der altersübergreifenden Gruppen intensiv genutzt um den Bedarfen vor Ort flexibel abhelfen zu können. So hat sich die Anzahl der altersübergreifenden Gruppen seit der Reform des HKJGB 2014 kreisweit mehr als verdoppelt und liegt nun bei 161 altersübergreifenden Gruppen gegenüber 106 Krippen- und 168 Regelgruppen. Damit haben die altersübergreifenden Gruppen fast zu den Regelgruppen aufgeschlossen.

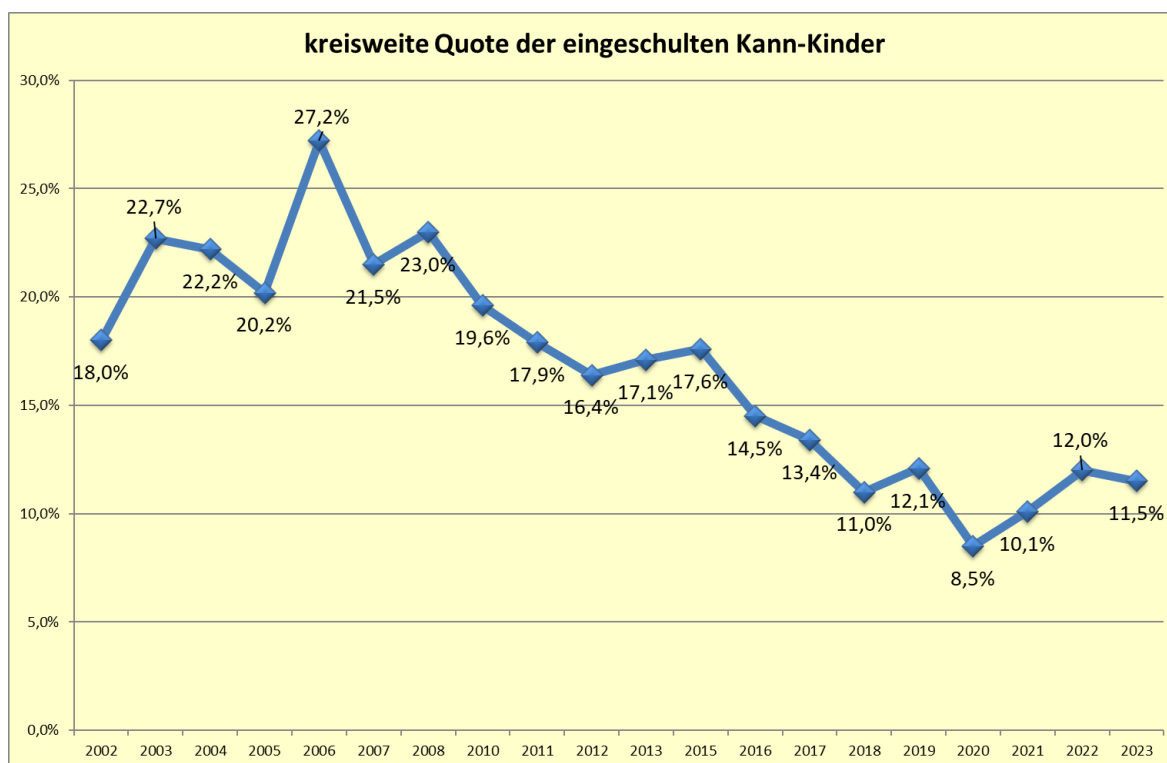
Deshalb wird der hier vorliegende Kindertagesstätten-Entwicklungsplan in den Einzelbetrachtungen zu den Städten und Gemeinden mit ihren Stadt- und Ortsteilen für die Kindergartenjahre 2023/2024 und 2024/2025 den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von drei

bis sechs Jahren und für Kinder unter drei Jahren differenziert betrachten. Zwar gilt der Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz unterschiedslos für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, jedoch müssen die unterschiedlichen Faktoren, mit denen Kinder unter drei Jahren in die Gruppengrößen einzurechnen sind, berücksichtigt werden. Zudem sind die Ausbaugrade an Betreuungsplätzen für unter dreijährige und für drei- bis sechsjährige bis auf weiteres sehr unterschiedlich.

Für die drei- bis sechsjährigen Kinder ist es schon seit vielen Jahren üblich davon auszugehen, dass eine hundertprozentige Versorgungsquote an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen sichergestellt wird. Der Entwicklungsplan geht jedoch von einem durchschnittlichen Ausnutzungsquotienten von 98,5% aus, da nie alle Eltern für ihre Kinder vom Rechtsanspruch Gebrauch machen, bzw. ihre Kinder außerhalb des Rheingau-Taunus-Kreises beispielsweise in Betriebskindergärten betreuen lassen. Der Kindertagesstätten-Entwicklungsplan bringt darüber hinaus die eingeschulten „Kann-Kinder“ in Abzug um neben dem Maximal- einen durchschnittlichen Bedarf an Betreuungsplätzen für drei- bis sechsjährige Kinder zu errechnen.

„Kann“-Kinder sind die zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember des folgenden Schuljahrgangs geborenen Kinder, die Aufgrund ihrer Reife ein Jahr früher, also im Alter von 5 Jahren eingeschult werden und ihr 6. Lebensjahr erst im ersten Schulhalbjahr der ersten Klasse vollenden.

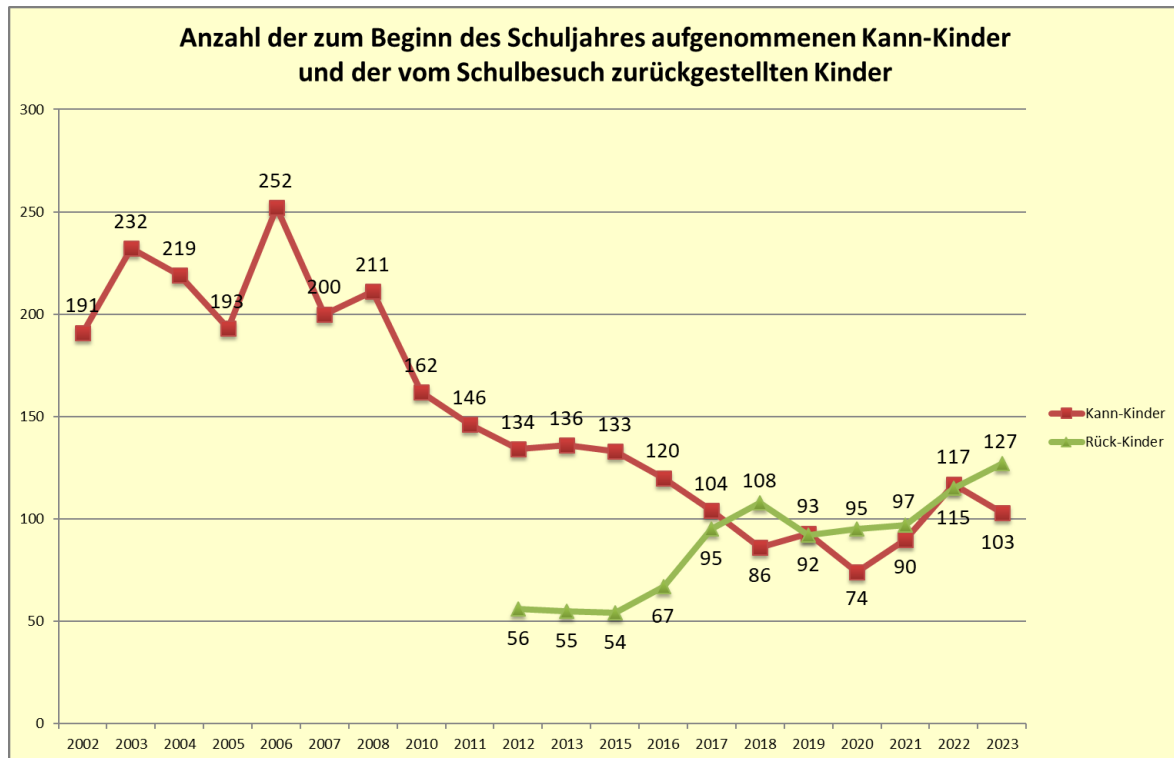
Der durchschnittliche Bedarf an Betreuungsplätzen ist für den Kindertagesstätten-Entwicklungsplan 2023/2024 über die Einwohnerentwicklung hinaus weiterhin hoch, weil zum Schuljahresbeginn 2023/2024 die Anzahl an eingeschulter Kann-Kindern wieder abgenommen hat und damit auch weiterhin deutlich unter der Anzahl der eingeschulter Kann-Kinder im letzten Jahrzehnt liegt. Betrug in den vergangenen Jahren die Quote der eingeschulter Kann-Kinder zeitweise sogar deutlich über 20%, sank sie bis zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 auf 8,5%, stieg zum Beginn des aktuellen Schuljahres 2022/2023 wieder leicht auf 12,0% an, fiel aber zum aktuellen Schulstart wieder auf 11,5% zurück:



In absoluten Zahlen zeigt sich die Entwicklung ähnlich dynamisch, vor allem, wenn parallel die Entwicklung der Anzahl der vom Schulbesuch zurückgestellten schulpflichtigen Kinder betrachtet wird. Kinder, die zum Stichtag 30. Juni das 6. Lebensjahr schon vollendet haben,

sich aber in ihrer Entwicklung als noch nicht schulreif zeigen, können für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Sie können dann eine Vorklasse besuchen oder verbleiben in der Kindertagesstätte.

Nachdem zum Schuljahresbeginn 2018 erstmals mehr schulpflichtige Kinder vom Schulbesuch zurückgestellt als „Kann“-Kinder eingeschult worden sind, scheint sich diese Entwicklung zu verstetigen:



Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig. In Gesprächen mit KiTa-Leitungen, Grundschulrektorinnen, Schulärztinnen und Schulpsychologen konnten drei wesentliche Faktoren ermittelt werden:

1. Immer weniger berufstätige Eltern, deren fünfjähriges, aber bereits schulreifes „Kann“-Kind, das auf einem Ganztagesplatz in einer Kindertagesstätte gefördert wird, sind bereit, sich wegen der deutlich geringeren Betreuungszeit an der Grundschule ein Jahr früher als nötig beruflich einzuschränken. Hier bleibt mittelfristig abzuwarten, ob sich der ab dem Schuljahr 2026/2027 schrittweise einsetzende Rechtsanspruch auf eine außerunterrichtliche Betreuung von Kindern an Grundschulen auf diese Haltung auswirken wird.
2. Geflüchtete Kinder haben durch einen längeren Verbleib in der Kindertagesstätte oder den Besuch einer Vorklasse die Möglichkeit den Erwerb der deutschen Sprache zu erweitern, was ihre Startchancen in das Schulsystem verbessert.
3. Ein nicht unerheblicher Anteil der Integrationsmaßnahmen wird nicht im klassischen Sinne für körperlich oder geistig behinderte Kinder geleistet, sondern für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder sozial-emotionalen Auffälligkeiten. Sie zeigen Bindungsstörungen und wenig Kompetenz im freundschaftlichen Umgang mit anderen Kindern, weil sie von ihren Eltern zu wenig Zuwendung und emotionale Förderung erhalten haben, was ihre Schulreifeentwicklung nicht fördert. Gründe hierfür sind fehlende Kompetenzen der Eltern, aber zunehmend auch die Ablenkung der Eltern durch exzessive Nutzung neuer Medien.

Ferner gibt der Entwicklungsplan Auskunft über den Bedarf an Betreuungsplätzen, der für unter dreijährige Kinder unter der Berücksichtigung einer Versorgungsquote von 41,5% besteht. Damit orientiert er sich an der o.g. Studie des DJI, die zur Ermittlung des bundesweit

durchschnittlichen Bedarfes im Frühjahr 2014 in 95 Kommunen über 100.000 Eltern befragte und diese Ermittlung im Rahmen der Kinderbetreuungsstudie (KiBS) stetig fortschreibt.

Er berücksichtigt die wichtigsten Daten und Faktoren zur Ermittlung eines Maximalbedarfes und eines Durchschnittsbedarfes. Er zeigt über den Zeitraum von zwei Jahren quartalsweise die Entwicklung des Maximalbedarfes an Betreuungsplätzen für drei- bis sechsjährige Kinder und des Bedarfes an Betreuungsplätzen zur Erfüllung einer Versorgungsquote von 41,5% für Kinder unter 3 Jahren an.

Einen Aufschluss darüber zu liefern, ob sich die Kommunen bei der Bedarfsdeckung im Bereich des Überhangs oder des Fehlbedarfes von Plätzen bewegen, wird durch die Flexibilisierung der vorhandenen Kapazitäten durch die unterschiedliche Faktorisierung der ein- und zweijährigen Kinder in den altersübergreifenden Gruppen erschwert. Die zum Stichtag 1. Oktober 2023 unter Berücksichtigung der Integrationsmaßnahmen ermittelte Kapazität kann sich am Tag darauf schon wieder ändern, wenn entsprechend viele Kinder das 2. oder 3. Lebensjahr vollenden.

Deshalb geht der Entwicklungsplan bei der Errechnung der Kapazität in den altersübergreifenden Gruppen davon aus, dass diese mit der laut Konzeption maximal möglichen Anzahl von Kindern unter 3 Jahren belegt sind und zeigt die dadurch mindestens noch vorhandenen Plätze für Kinder von 3 bis 6 Jahren. Je nach Altersstruktur der Gruppen können und sollen hier flexible Änderungen erfolgen.

Sofern sich in den Konzeptionen der Kindertagesstätten keine Anhaltspunkte für die Altersstruktur von altersübergreifenden Gruppen finden, berücksichtigt der Entwicklungsplan eine Empfehlung aus dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI), die für altersübergreifende Gruppen eine Anzahl von 5 Kindern unter 3 Jahren als pädagogisch sinnvoll und 7 Kinder unter 3 Jahren als Maximum ansieht. Dieses Maximum wird aber auf 5 Kinder unter 3 Jahren reduziert, wenn es sich aus beispielsweise baulichen Gründen um eine altersübergreifende Gruppe mit weniger als 25 Plätzen handelt.

Diese Werte sind zunächst grob gefasst und müssen im Sinne einer kontinuierlichen Bedarfsplanung immer wieder präzisiert werden. Gemäß des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches liefert der Kindertagesstätten-Entwicklungsplan die Diskussionsgrundlage für eine zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und kreisangehörigen Städten und Gemeinden abzustimmende und fortzuschreibende Bedarfsplanung, auf deren Grundlage die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in eigener Verantwortung sicherstellen, dass die in der Bedarfsplanung ermittelten Tagesbetreuungsplätze zur Verfügung stehen. (Vgl. §§ 30 f. HKJGB)

### **Ausgangssituation:**

Für jedes Kind besteht mit dem ersten Geburtstag der sofortige Rechtsanspruch auf frühkindliche außerhäusliche Förderung in einer Kindertagesstätte, wobei für Kinder unter 3 Jahren die Kindertagespflege als gleichwertig zählt um dem Rechtsanspruch zu genügen. Aufgrund der differenzierten Betrachtungsweise der beiden Alterskohorten unter dreijähriger und drei- bis sechsjähriger Kinder ergeben sich auch zwei unterschiedliche Verlaufskurven an Bedarfen an Tagesbetreuungsplätzen. Die Aufnahme der Kinder erfolgt fortlaufend im Jahr, ebenso wie der Wechsel von der jüngeren zur älteren Alterskohorte, nicht jedoch der Wechsel von der Kindertagesstätte in die Grundschule, weshalb es zur Einschulung hin zu einem Aufstau kommt. Nach dem Einschulungstermin im Sommer werden dann etliche Plätze gleichzeitig frei.

Dies hat zur Folge, dass sich drei komplette Jahrgänge von Kindern im Kindergarten befinden und der vierte Jahrgang im laufenden Kindergartenjahr (Schuljahreszeitraum) mit Kindern ab ihrem dritten Geburtstag quasi „nachwächst“. Kurz vor dem jährlichen Einschulungstermin befinden sich dann nahezu vier volle Jahrgänge im Kindergarten.



Mit dem Einschulungstermin verlässt jeweils eine (größere) Anzahl Kinder gleichzeitig den Kindergarten, der sich im Laufe eines Schuljahreszeitraumes dann wieder füllt. Zu Beginn des Kindergartenjahres sind Plätze in den Einrichtungen frei, die dann nach und nach besetzt werden.

Hinsichtlich der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren verläuft die Kurve des Bedarfes an Betreuungsplätzen anders: Je nach Satzung und Betriebserlaubnis der einzelnen Einrichtungen im Rheingau-Taunus-Kreis können Kinder im Alter zwischen 12 und 36 Monaten aufgenommen werden. Auch diese Aufnahme erfolgt nicht als Block, sondern immer dann, wenn das einzelne Kind das entsprechende Alter erreicht hat oder der Bedarf entsteht und ein Platz zur Verfügung steht. Die aufgenommenen Kinder rutschen dann rechnerisch mit ihrem dritten Geburtstag in den Bereich eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder von 3 bis 6 Jahren nach. Dies führt dazu, dass sich der Bedarf an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren über das Kindergartenjahr hinweg relativ konstant hält, da rechnerisch eine ständige Fluktuation zwischen neu aufgenommenen Kindern unter 3 Jahren und Kindern, die in den Bereich der 3- bis 6-jährigen wechseln, besteht. Ausnahmen können nur durch besonders geburtenstarke oder geburten-schwache Jahrgänge entstehen.

Wenn dies aber nur rein rechnerisch zu betrachten wäre, würde das in den Einrichtungen zu einer ständigen Fluktuation führen, sobald die Bereiche für die unter dreijährigen und die drei- bis sechsjährigen Kinder getrennt gesehen werden. Deshalb sind viele Einrichtungen dazu übergegangen, altersübergreifende Gruppen zu schaffen, die nach Bedarf mit Kindern unter drei Jahren aufgefüllt werden können und die Kinder mit Vollendung des dritten Lebensjahres nicht zwangsläufig die Gruppe wechseln müssen. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass Tagesbetreuungsplätze, die formal eigentlich für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung stehen und mit entsprechenden Fördergeldern früherer Investitionsprogramme geschaffen worden sind, zeitweise mit Kindern belegt sind, die das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben. Dies ist in Einzelfällen aus pädagogischen Gründen (z.B. Vermeidung des Gruppenwechsels) sinnvoll und nachvollziehbar, darf aber nicht systematisch betrieben werden, da sonst ein Verstoß gegen die Richtlinien der früheren Investitionsprogramme der Schaffung von Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren vorliegt. Dabei wäre zu prüfen, aus welchem Investitionsprogramm die Fördergelder stammen, weil in den neueren Investitionsprogrammen ab 2017 nicht mehr die Schaffung von Plätzen, sondern die Schaffung von Gruppenbereichen, die von allen Kindern der Kindertagesstätte genutzt werden können, gefördert wird.

### **Allgemeine Entwicklungen:**

Die Gesamtschau auf die Entwicklung der vergangenen Jahre seit 2010 zeigt zunächst einen leicht rückläufigen Bedarf an Tagesbetreuungsplätzen für den gesamten Rheingau-Taunus-Kreis in den ersten Jahren. Dies ist der allgemeinen demographischen Entwicklung geschuldet. Wie weiter oben bereits ausgeführt, hat sich diese Entwicklung im Laufe der letzten Kindergartenjahre aber umgekehrt. Im Detail anzumerken ist noch, dass die großen Neubaugebiete insbesondere im Kreisteil Untertaunus entstanden sind, die dort einen signifikanten Zuzug von Familien mit jüngeren Kindern zur Folge haben und dadurch zu einer regional extrem unterschiedlichen demographischen Entwicklung führen.

Veränderungen im KiTa-Bedarf seit 2010					
Jahr	Bedarf <sup>1</sup> 3-6	Kapazität <sup>2</sup> 3-6	Integrationsmaßnahmen	Bedarf U3	Kapazität <sup>3</sup> U3
2010	5951	6298	94	1492	875
2011	5839	5667	96	1408	1007
2012	5833	5598	116	1450	1055
2013	5677	5529	111	1451	1177
2015	5592	5376	127	1755	1466
2016	5861	5280	133	1856	1622
2017	5957	5323	136	1938	1761
2018	6089	5287	151	2003	1809
2019	6389	5554	120	2037	1884
2020	6545	5543	135	1975	1903
2021	6696	5588	129	1977	1950
2022	6747	5736	133	1943	2062
2023	6563	5765	142	1935	2099

<sup>1</sup> der durchschnittliche Bedarf zum Ende des Kindergartenjahres

<sup>2</sup> unter Berücksichtigung der Integrationsmaßnahmen und der Annahme einer maximalen Belegung mit U3-Kindern in den altersübergreifenden Gruppen

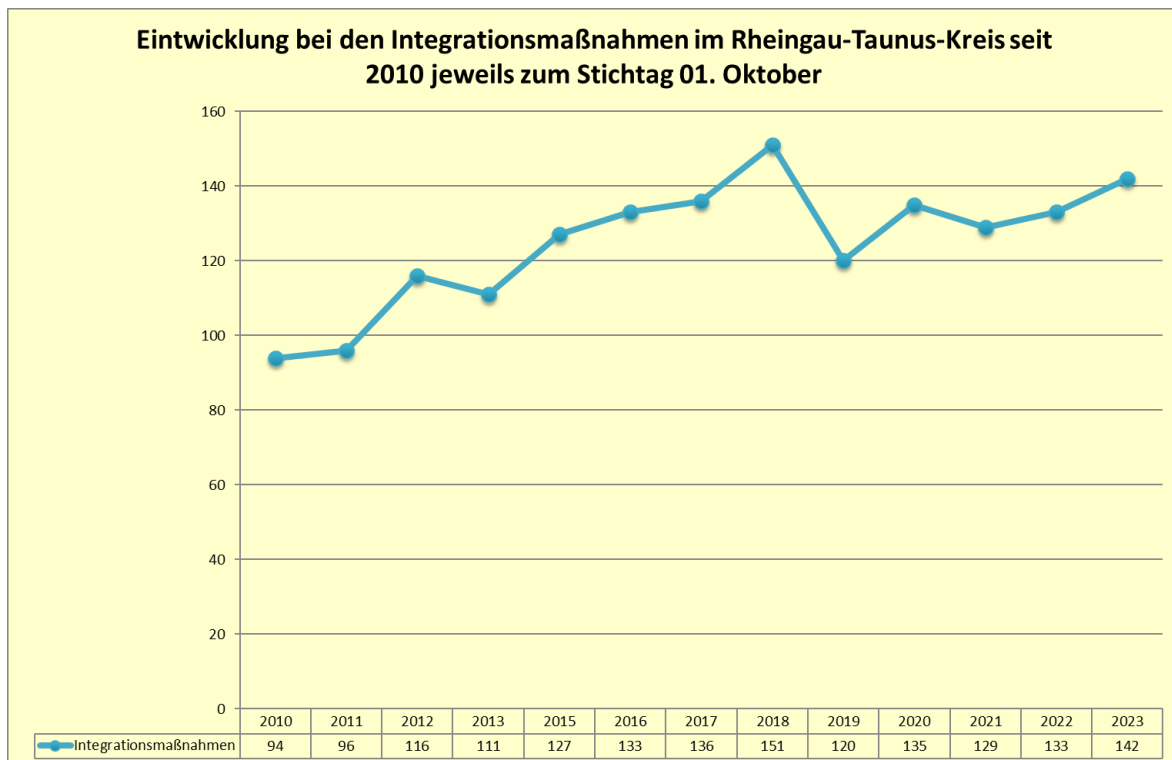
<sup>3</sup> Kapazitäten der Kindertageseinrichtungen ohne die Kindertagespflege

Die starke Erhöhung des Bedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren von 2013 auf 2015 ist der veränderten Berechnungsgrundlage geschuldet: Konnte 2013 noch von einem Bedarf von 35% der Kinder unter 3 Jahren ausgegangen werden, rechnet der vorliegende Entwicklungsplan mit einem Bedarf von 41,5% (s.o.). Die Erhöhung des Bedarfes nach 2015 ist auf die größere Anzahl von Kindern unter 3 Jahren im Rheingau-Taunus-Kreis zurück zu führen (s.o.).

Dem bis einschließlich 2015 rückläufigen Bedarf an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren begegneten die Städte und Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis mit einer Verringerung der Kapazität an zur Verfügung stehenden Plätzen, teilweise durch Umbau zu Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren in reine Krippen- oder altersübergreifenden Gruppen. Gerade altersübergreifende Gruppen ermöglichen vor Ort eine flexible Reaktion auf auftretende Bedarfe. Allerdings hat die Entwicklung in der Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder in den letzten Kindergartenjahren gezeigt, dass der Abbau der Kapazitäten an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren zu schnell erfolgt ist, sodass für das Kindergartenjahr 2023/2024 kreisweit nur eine Quote von 85,2% des Maximalbedarfes, bzw. 87,8% des Durchschnittsbedarfes an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren erfüllt werden kann, unter der Voraussetzung, dass alle für Kinder unter 3 Jahren verfügbaren Plätze auch von solchen belegt sind.

Interessant gestaltet sich die Entwicklung in der Anzahl von Integrationsmaßnahmen. Nachdem die Anzahl der Integrationsmaßnahmen von 2010 bis 2018 von 94 auf 151 gestiegen ist (jeweils zum Stichtag 1. Oktober), zeigt sich die Anzahl der Integrationsmaßnahmen seither schwankend und hat sich zum 1. Oktober 2023 auf 142 Maßnahmen eingependelt. Da nach der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz Gruppen mit Integrationsmaßnahmen auf höchstens 20 Plätze reduziert werden müssen, hat die Verknappung des Platzangebotes durch Integrationsmaßnahmen gegenüber dem Vorjahr weiter zugenommen.

Im gesamten Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Jugendhilfe ist festzustellen, dass einerseits Zahl und Komplexität von Störungen und Beeinträchtigungen im Kindesalter zunehmen und andererseits durch die Debatte um die inklusive Betreuung und Förderung beeinträchtigter Kinder der Anspruch auf und der Bedarf an Maßnahmen zunimmt.



Erfreulich ist die Entwicklung beim Ausbau von Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren: Zu den 2.099 maximal vorhandenen Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen kommen noch 374 Betreuungsplätze in der Kindertagespflege hinzu. Die Anzahl der Betreuungsplätze in den Tageseinrichtungen zeigt allerdings die mögliche maximale Anzahl der Betreuungsplätze, die mit Kindern unter 3 Jahren belegt werden können. Dies ist in den altersübergreifenden Gruppen i.d.R. aber nicht der Fall, weshalb die Quote der tatsächlich betreuten Kinder unter 3 Jahren niedriger ausfallen dürfte. Damit liegt im Rheingau-Taunus-Kreis die aktuelle Versorgungsquote an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bei 53,0%. Allerdings gibt es innerhalb des Kreises erhebliche regionale Unterschiede im Ausbaustand der Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren.

## **Bedarfsbestimmung:**

### **Einwohnerdaten**

Anhand der vorliegenden Einwohnerdaten kann zum Stichtag der Datenerhebung der Maximalbedarf an Kindergartenplätzen für die jeweilige Kommune errechnet werden.

### **Weitere Faktoren zur Bedarfsbestimmung:**

#### *"Kann-Kinder"*

Kinder, die in einem Kalenderjahr zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können unter bestimmten Bedingungen im gleichen Jahr eingeschult werden und vollenden ihr 6. Lebensjahr erst im ersten Schulhalbjahr der ersten Klasse. Die Angaben der Grundschulen im Kreis liefern Aufschluss darüber, welcher Anteil der "Kann-Kinder" jährlich eingeschult wird. Dieser Wert fließt prozentual in eine durchschnittliche Bedarfsberechnung mit ein. Hier entstehen bereits Schnittmengen zwischen den einzelnen Städten und Gemeinden, da nicht alle Kinder innerhalb der gleichen Stadt oder Gemeinde, manche sogar außerhalb des Kreises eingeschult werden.

#### *Integrationsplätze*

Zur Verbesserung der gesellschaftlichen Integration von Kindern mit Behinderung sorgt die "Rahmenvereinbarung Integrationsplätze" über Angebote für Kinder mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder. Ziel und Aufgabe der Tageseinrichtung nach der Rahmenvereinbarung ist die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Sinne des § 22 SGB VIII. Die Vereinbarung stellt jedem Kind mit Behinderung einen geeigneten, wohnortnahen Integrationsplatz im Kindergarten zur Verfügung. Die Anzahl der Integrationsplätze beeinflusst die Gruppengrößen und damit die Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze in den Einrichtungen. Die Anzahl der Integrationsmaßnahmen im Rheingau-Taunus-Kreis liegt mit Stand vom 1. Oktober 2023 bei 142 Maßnahmen. Es liegen jedoch noch zahlreiche Anträge auf Einleitung von Integrationsmaßnahmen vor. Immer öfter verzögert sich die Einleitung solcher Maßnahmen, weil keine geeigneten Integrationskräfte gefunden werden können.

#### *Tatsächliche Ausnutzung des Angebotes an Plätzen*

Es bestehen keine verlässlichen Angaben darüber, in welchem Umfang Eltern den gesetzlich garantierten Platz überhaupt in Anspruch nehmen. Aus Planungsberichten anderer Kreise und Städte ist zu entnehmen, dass der tatsächliche Bedarf der Eltern, ihr Kind in einer Tageseinrichtung betreuen zu lassen und der damit angestrebte Ausnutzungsgrad im Allgemeinen hoch bis sehr hoch anzusiedeln ist. Nur wenige Familien betreuen ihr drei- bis sechsjähriges Kind nach ihrem Willen zu Hause oder nehmen gezielt andere Formen der Kinderbetreuung wahr. Somit wird der bedarfsorientierte Ausnutzungsquotient im vorliegenden Entwicklungsplan unabhängig von der Anzahl der „Kann-Kinder“ pauschal mit 98,5% angesetzt.

### **Noch nicht in der Planung erfasste Faktoren zur Bedarfsbestimmung:**

Auch die in den folgenden Absätzen genannten Faktoren beeinflussen den Grad der tatsächlichen Ausnutzung der Plätze in den Einrichtungen.

### *Betriebskindergärten*

Kinder werden von ihren Eltern in Betriebskindergärten angemeldet, die z.T. außerhalb des Kreises liegen.

### *Soziale Gründe*

Aus wirtschaftlichen Gründen (zu hohe Krippengebühren) werden Kinder möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt als zum ersten oder zweiten Geburtstag oder erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres angemeldet, seit der Besuch einer Kindertagesstätte für Kinder dieser Altersgruppe für bis zu 6 Stunden täglich in Hessen gebührenfrei ist.

Kinder aus bestimmten Kulturkreisen oder ethnischen Bevölkerungsgruppen werden möglicherweise nicht angemeldet.

Kinder einer bestimmten Religionszugehörigkeit werden möglicherweise nicht angemeldet.

### *Wanderungsbewegungen*

Die Ausweisung und Fertigstellung von Baugebieten oder die Errichtung von Wohneinheiten kann zu erhöhtem Zuzug oder Wegzug von Familien mit Kindern im Kindergartenalter führen.

Die Schaffung oder Streichung von Arbeitsplätzen bei (großen) Unternehmen kann Zu- oder Abwanderungen zur Folge haben.

Der Zuzug von Migrationsfamilien kann Einfluss auf die Einwohnerdaten nehmen.

### *Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder*

Derzeit werden Kinder, die mit Vollendung des 6. Lebensjahres zwar die Schulpflicht, jedoch nach der schulärztlichen Untersuchung nicht die Schulreife erreicht haben, für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt. Kommen in einer Stadt oder Gemeinde 8 oder mehr Kinder zusammen, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, kann an einer der Grundschulen vor Ort eine Vorklasse für diese Kinder eingerichtet werden. Kommt keine Vorklasse zustande, verbleiben diese Kinder im Kindergarten.

Die Einschulungsjahrgänge für die Schuljahre seit 2012 zeigen bezüglich der vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder im Rheingau-Taunus-Kreis folgendes Bild:

<b>Schuljahr</b>	<b>Kinder im Einschulungsjahrgang</b>	<b>Anteil der vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder</b>	<b>Anzahl der vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder</b>
2012/2013	1.519	3,7%	56
2013/2014	1.603	3,4%	55
2014/2015	1.574	3,4%	54
2015/2016	1.439	3,8%	54
2016/2017	1.554	4,3%	67
2017/2018	1.567	6,1%	95
2018/2019	1.501	7,2%	108
2019/2020	1.550	5,9%	92
2020/2021	1.702	5,6%	95
2021/2022	1.702	5,7%	97
2022/2023	1.844	6,2%	115
2023/2024	1.744	7,3%	127
2024/2025*	1.756*	7,3%*	128*

\*Prognose

Auffällig zeigt sich die starke Zunahme der Rückstellungen, die sich seit dem Schuljahr 2015/2016 nahezu verdoppelt haben, und sich seit Schuljahresbeginn 2019/2020 auf hohem Niveau stabilisiert haben. Als Gründe konnten identifiziert werden die zwischenzeitliche starke Zunahme von Kindern aus geflüchteten Familien, die im Erwerb der deutschen Sprache noch keine Schulreife zeigten, sowie die immer noch hohe Zahl an Integrationsmaßnahmen, die auf einen sich hemmend auf die Schulreife auswirkenden Hilfebedarf hindeuten. Dabei zeigt sich die Situation im Rheingau-Taunus-Kreis sehr unterschiedlich, weshalb es nicht möglich ist, die vom Schulbesuch zurück gestellten Kinder in der Bedarfsberechnung generell zu berücksichtigen:

Folgende 6 Grundschulen bieten im Schuljahr 2023/2024, wie auch in den vorangehenden Schuljahren, einen flexiblen Schulanfang an, was bedeutet, dass Kinder bis zu 3 Schuljahre Zeit haben, die Klassenstufen 1 und 2 zu absolvieren und deshalb in den entsprechenden Grundschulbezirken keine oder nur wenige Rückstellungen vom Schulbesuch notwendig sind:

- Aarbergen-Michelbach, Freie Schule Untertaunus e.V.
- Eltville-Rauenthal, Ottfried-Preußler-Schule
- Geisenheim, Emely-Salzig-Schule
- Kiedrich, John-Sutton-Schule
- Lorch, Wisperschule
- Oestrich-Winkel, Grundschule Hallgarten

Darüber hinaus hat der Schulträger auf die aktuelle Entwicklung reagiert und den bereits in den drei vergangenen Schuljahren existierenden Vorklassen eine weitere Vorklasse installiert. Es bieten folgende Grundschulen im Schuljahr 2023/2024 eine Vorklasse an:

- Idstein, Grundschule Auf der Au
- Niedernhausen, Theiðtalschule
- Taunusstein-Bleidenstadt, Regenbogenschule
- Taunusstein-Hahn, Grundstufe der IGS Obere Aar

Von den 127 zum Schuljahresbeginn 2024/2024 vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern besuchen 59 die aufgezählten Vorklassen oder anderweitige Angebote an Grundschulen. Da von den verbleibenden 68 Kindern wahrscheinlich noch einige Kinder mit Sinnesbeeinträchtigungen die Vorklassen der Helen-Keller-Schule in Wiesbaden oder der Freiherr-von Schütz-Schule in Bad Camberg besuchen, verbleiben dann doch zu wenige vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder in den Kindertagesstätten, als dass diese im Verhältnis zu den 6.768 Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren zum Ende des Kindergartenjahres 2023/2024 eine planungsrelevante Größe darstellen würden.

## Kindertagesstätten-Entwicklungsplan

Unter Berücksichtigung der Faktoren, die näher bestimmt werden können, liefert der hier vorliegende Entwicklungsplan drei wesentliche Bedarfszahlen:

- 1) den Maximalbedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren anhand der aktuell vorliegenden Einwohnerdaten.
- 2) einen Durchschnittsbedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren unter Berücksichtigung des kreisweit prozentualen Anteils eingeschulter "Kann-Kinder" und eines Ausnutzungsquotienten.
- 3) den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren unter der Bedingung einer Versorgungsquote von 41,5% dieser Kinder.

Bei allen dargestellten Maximal- und Durchschnittswerten im Bereich des Bedarfes an Betreuungsplätzen für Kinder von 3 bis 6 Jahren wird davon ausgegangen, dass die Kinder sofort mit ihrem dritten Geburtstag in den Kindergarten aufgenommen werden, bzw. schon zuvor den Kindergarten besuchten und rechnerisch vom Bereich der unter dreijährigen in den Bereich drei- bis sechsjährigen Kinder wechseln.

Diese Bedarfszahlen sind zum 30. Juni eines Kalenderjahres, also zum Ende eines Kindergartenjahres errechnet und stellen somit in ihrer Kategorie jeweils Jahresmaximalwerte dar. In Einzelfällen können sogar noch im Juli des Jahres geborene Kinder an ihrem dritten Geburtstag hinzukommen, bevor die Sommerferien beginnen und etliche Kinder zum Schulbeginn den Kindergarten verlassen.

An der grafischen Übersicht für den Maximalbedarf 2023-2025 lässt sich ablesen, wie sich die Maximalwerte im Verlauf des Kindergartenjahres verändern. In diesem Zeitraum sind im Bereich der drei- bis sechsjährigen Kinder Steigerungen von bis zu über 30% möglich, was die Träger der Einrichtungen in ihrer Planung vor Probleme im Bereich der Raumkapazitäten und Personalressourcen stellt.

Im Beispiel für die Praxis bedeutet dies: Sollte in der Prognose für den Platzbedarf im Kindergartenjahr beispielsweise ein maximaler Fehlbedarf von 8 Plätzen und ein durchschnittlicher Fehlbedarf von 2 Plätzen festgestellt werden, so kann sich der tatsächliche Fehlbedarf am Ende des Kindergartenjahres sowohl im Bereich von 2 bis 8 Plätzen bewegen, als auch geringfügig höher oder etwas niedriger liegen. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen dürfte der Wertebereich des durchschnittlichen Überhangs bzw. Fehlbedarfs hinsichtlich einer bedarfsgerechten Deckung als realistisch gelten.

Die dargestellten Bedarfszahlen für die Versorgung von 41,5% der Kinder unter drei Jahren verhalten sich vergleichsweise konstant, da hier kein Aufstau zum Ende des Kindergartenjahres erfolgt, sondern eine sich weitgehend entsprechende Aufnahme neuer Kinder und rechnerische Abgabe von Kindern in den Bereich der drei- bis sechsjährigen Kinder die Waage halten. Hinzuweisen ist aber darauf, dass es sich bereits beim Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren im Kindergartenjahr 2024/2025 um eine Schätzung handelt, da für dieses Jahr mit noch nicht bereits geborenen Kindern gerechnet werden muss.

Solange keine kreisweiten Auswertungen über das Nutzerverhalten und Nachfrageverhalten vorliegen, insbesondere auch für das Nachfrageverhalten nach Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren, muss sich jede Stadt und Gemeinde aus ihren eigenen Beobachtungen, Erfahrungen und Anmelde Listen, sowie aus den Rückmeldungen der einzelnen Kindergärten selbst die sicherste Einschätzung und Verifizierung der gelieferten Bedarfszahlen geben. Einerseits gilt es, einem gesetzlichen Anspruch genügen zu können, andererseits dürfen weder kurzfristige Sparkonzepte noch planlose Überkapazitäten hergestellt werden.

## Erläuterungen zu den Auswertungen

Der Kindertagesstätten-Entwicklungsplan enthält für jede Stadt und Gemeinde im Kreis eine dreiseitige Gesamt-Übersicht mit je einer Prognose für den Platzbedarf in den Kindergartenjahren 2023/2024 und 2024/2025, sowohl für die drei- bis sechsjährigen, wie auch für die unter dreijährigen Kinder. Es folgen dann eine Kapazitätenberechnung, ein Überblick über die jeweiligen Kindergartenjahrgänge, sowohl der einzelnen Ortsteile, sowie auch für die gesamte Stadt oder Gemeinde und eine jeweils einseitige Auswertung für jeden einzelnen Ortsteil, in der die quartalsweisen Maximalbedarfe an Betreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren, sowie für Kinder unter drei Jahren der jeweiligen Kapazität tabellarisch und grafisch gegenübergestellt sind. Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren geht von einer Versorgungsquote von 41,5% aus.

### Kapazitäten-Berechnung

Auf dem Blatt der Kapazitätenberechnung findet sich ein Überblick über alle Kindertagesstätten der jeweiligen Stadt oder Gemeinde und ihrer Träger.

Zunächst ist die Gesamtzahl der Plätze der Kindertagesstätte gemäß der Rahmenbetriebserlaubnis nach § 25d des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches (HKJGB) angegeben. Quelle dieser Angaben sind die beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorliegenden Betriebserlaubnisse zum Stichtag 1. Oktober des jeweiligen Jahres.

Es folgt eine Aufschlüsselung der Kapazitäten, wie sie in dem der Betriebserlaubnis beiliegenden Kurzkonzept zu finden ist:

- Die Anzahl der Plätze in Regelgruppen für 3- bis 6-jährige Kinder; je nach baulicher Voraussetzung dürfen diese Gruppen eine Kapazität von maximal 25 Kindern nicht überschreiten.
- Die Anzahl der Plätze in reinen Krippengruppen für unter 3-jährige Kinder; je nach baulicher Voraussetzung dürfen diese Gruppen eine Kapazität von maximal 12 Kindern nicht überschreiten.

Besonderere Aufmerksamkeit bedarf die Verteilung der Kapazitäten in den altersübergreifenden (AÜ) Gruppen nach der Rahmenbetriebserlaubnis. In vielen Kurzkonzepten ist eine Verteilung zwischen den verschiedenen Alterskohorten angegeben. Ist dies nicht der Fall orientiert sich der Entwicklungsplan an einer Empfehlung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI), wonach eine Anzahl 5 Kindern unter 3 Jahren in einer AÜ-Gruppe pädagogisch sinnvoll sei, eine Anzahl von 7 Kindern unter 3 Jahren aber nicht überschritten werden sollte um den altersübergreifenden Charakter der Gruppe zu erhalten. Ist die Platzzahl in der AÜ-Gruppe aufgrund baulicher Rahmenbedingungen auf eine Zahl von weniger als 25 begrenzt, wird auch von einem geringeren Anteil von Kindern unter 3 Jahren ausgegangen. Dabei ist zu beachten, dass zur Ermittlung der Platzzahl in einer AÜ-Gruppe nach Rahmenbetriebserlaubnis die zweijährigen Kinder mit einem Faktor von 1,5 und die einjährigen Kinder mit einem Faktor von 2,5 in die maximal zulässige Anzahl von 25 Plätzen einzurechnen sind. In der Kapazitätenberechnung dieser AÜ-Gruppen geht der Entwicklungsplan davon aus, dass sie mit der maximal möglichen Anzahl von Kindern unter 3 Jahren belegt sind und dass sich – im Falle einer Aufnahme von einjährigen Kindern – die ein- und zweijährigen Kinder in der AÜ-Gruppe im Verhältnis ein Drittel zu zwei Dritteln verteilen. Bei einer geringeren Belegung der AÜ-Gruppe mit Kindern unter 3 Jahren erhöht sich die Kapazität an Plätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren entsprechend der Faktoren. Insofern weist der Entwicklungsplan in der Gesamtbetrachtung immer die mindestens vorhandene Kapazität an Plätzen für Kinder von 3 bis 6 Jahren und die maximal vorhandene Kapazität an Plätzen für Kinder unter 3 Jahren aus.

Hortplätze spielen in den Betrachtungen des Kindertagesstätten-Entwicklungsplanes keine Rolle.



Es folgt die Auflistung der in der jeweiligen Kindertagesstätte durchgeführten Integrationsmaßnahmen zum Stichtag 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Gemäß der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz muss die Anzahl von Plätzen in einer Gruppe, in der eine Integrationsmaßnahme durchgeführt wird, verringert werden und darf grundsätzlich eine Kapazität von 20 Plätzen nicht überschreiten. Diese Reduzierung folgt unterschiedlichen Regeln: In Krippengruppen für Kinder unter 3 Jahren reduziert sich bei Integrationsmaßnahmen die Gruppengröße wie folgt: In 12er-Gruppen bei 1 Maßnahme um einen, bei 2 Maßnahmen um 2 Plätze; in 11er-Gruppen bei 2 Maßnahmen um 1 Platz; in 10er-Gruppen findet keine Reduzierung statt.

In den Regelgruppen für Kinder von 3 bis 6 Jahren reduziert sich bei Integrationsmaßnahmen die jeweilige Gruppengröße je nach Anzahl der Integrationsmaßnahmen in der Gruppe um mindestens 5 und höchstens 10 Plätze.

In den AÜ-Gruppen nach Rahmenbetriebserlaubnis erfolgt eine Reduzierung der Platzzahl durch eine Verdoppelung des Faktors des Kindes, für das eine Integrationsmaßnahme durchgeführt wird.

Abzüglich der Kapazitätsreduzierungen durch die Integrationsmaßnahmen ergeben sich dann in den beiden letzten Spalten der Kapazitätenberechnung die mindestens zur Verfügung stehende Anzahl an Plätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren und die höchstens zur Verfügung stehende Platzzahl für Kinder unter 3 Jahren.

### **Auswertung der einzelnen Ortsteile**

Die Anzahl der Plätze in den Kindertageseinrichtungen in den einzelnen Ortsteilen stammt aus den Betriebserlaubnissen der jeweiligen Einrichtung, wobei Hortplätze für Kinder ab sechs Jahren nicht in die Berechnung mit einbezogen werden und die Platzzahlen auch schon um die Minderungen durch aktuelle Integrationsmaßnahmen bereinigt sind (Stand: 1. Oktober 2023). Die Berechnung des jeweiligen Bedarfes ergibt sich aus den aktuellen Einwohnerdaten, die von den Städten und Gemeinden mit Stand vom 30. Juni 2023 zur Verfügung gestellt worden sind. Es folgen Tabellen und eine Grafik, die den maximalen Bedarf 2023-2025 und die Steigerung 2024-2025 darstellen. Im Anschluss steht die Anzahl der Kinder, die vom Geburtsdatum her als "Kann-Kinder" in Frage kommen.

Die Prognose für den durchschnittlichen Platzbedarf ist nur in der Gesamt-Übersicht zusammengefasst, da nicht jeder Stadt- oder Ortsteil im Kreis über eine Kindertagesstätte verfügt.

### **Gesamt-Übersicht für die Stadt oder Gemeinde**

Die Gesamt-Übersicht fasst auf der ersten Seite die Zahlen der einzelnen Ortsteile - maximaler Bedarf 2023-2025 und die Steigerung 2024-2025 anhand der von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten Einwohnerdaten (Stand: 30. Juni 2023) - zusammen.

Auf der zweiten Seite folgt für die drei- bis sechsjährigen Kinder zunächst die Prognose für das Kindergartenjahr 2023/2024.

Im ersten Kasten steht die Gesamtzahl für den Maximalbedarf anhand der Einwohnerdaten. Im zweiten Kasten findet sich die Gesamtzahl der "Kann-Kinder" der Stadt bzw. Gemeinde, sowie der Anteil der "Kann-Kinder", der 2023 tatsächlich eingeschult wurde und die daraus sich ergebende durchschnittliche Anzahl kreisweit eingeschulter "Kann-Kinder".

Der dritte Kasten erwähnt den Ausnutzungsquotienten, der pauschal mit 98,5% zu Grunde gelegt wird.

Aus diesen Faktoren wird der durchschnittliche Fehlbedarf bzw. Überhang an Betreuungsplätzen für die Kommune errechnet, der zusammen mit einem Prozentwert für die durchschnittliche Bedarfsdeckung im vierten, grün unterlegten Kasten dargestellt wird.

Analog der Prognose für das Kindergartenjahr 2023/2024 folgt eine weitere für das Kindergartenjahr 2024/2025, die zwar eine aktuelle Entwicklung des Bedarfes aufzeigt, aber weniger wahrscheinlich ist, als die Prognose für das aktuelle Jahr. Sie wird in einem Jahr mit neuen Einwohnerdaten und Planungsfaktoren aktualisiert werden.

Auf der dritten Seite folgt dann für die unter dreijährigen Kinder zunächst die Prognose für das Kindergartenjahr 2023/2024.

Im ersten Kasten wird noch mal darauf hingewiesen, dass der errechnete Bedarf nur 41,5% der unter dreijährigen Kinder umfasst, analog des o.g. Forschungsergebnisses des DJI aus dem Jahr 2014.

Der zweite Kasten zeigt zunächst den Überhang bzw. den Fehlbedarf der sich aus der Anzahl der vorhandenen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren und der Anzahl von 41,5% der Kinder unter drei Jahren ergibt. Dem folgt die daraus resultierende Versorgungsquote von Kindern unter drei Jahren, wenn alle vorhandenen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren von solchen belegt wären.

Analog der Prognose für das Kindergartenjahr 2023/2024 folgt eine weitere für das Kindergartenjahr 2024/2025, die jedoch insofern vorsichtig betrachtet werden muss, als dass es sich hierbei um eine Schätzung handelt, da diese Prognose der einzige Teil des vorliegenden Entwicklungsplanes ist, der nicht auf der Basis bereits geborener Kinder errechnet ist.

## **Bedarfsdeckung für Kinder von 3 bis 6 Jahren**

Der Grad der durchschnittlichen Bedarfsdeckung ist kreisweit sehr unterschiedlich. Da die Bedarfsdeckung für alle Städte und Gemeinden nach einheitlichem Modus errechnet wurde, ergeben die Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen eine realistische Darstellung, wenn auch die absoluten Zahlen den Abweichungen durch die genannten Faktoren unterliegen können.

Die Bedarfsdeckung kann von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kindern noch insofern leicht abweichen, als dass sich der vorliegende Entwicklungsplan an den vorhandenen Betreuungsplätzen orientiert, aber nicht erfassen kann, inwieweit vor Ort sich durch flexible Betreuungsmodelle mehrere Kinder ggf. einen Platz teilen. Ebenso kann die Bedarfsdeckung von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kinder auf Orts- oder Stadtteilebene durch innergemeindliche oder innerstädtische Wanderungsbewegungen abweichen, wenn Eltern, aus welchen Gründen auch immer, ihr Kind oder ihre Kinder nicht die nächstgelegene Kindertagesstätte besuchen lassen.

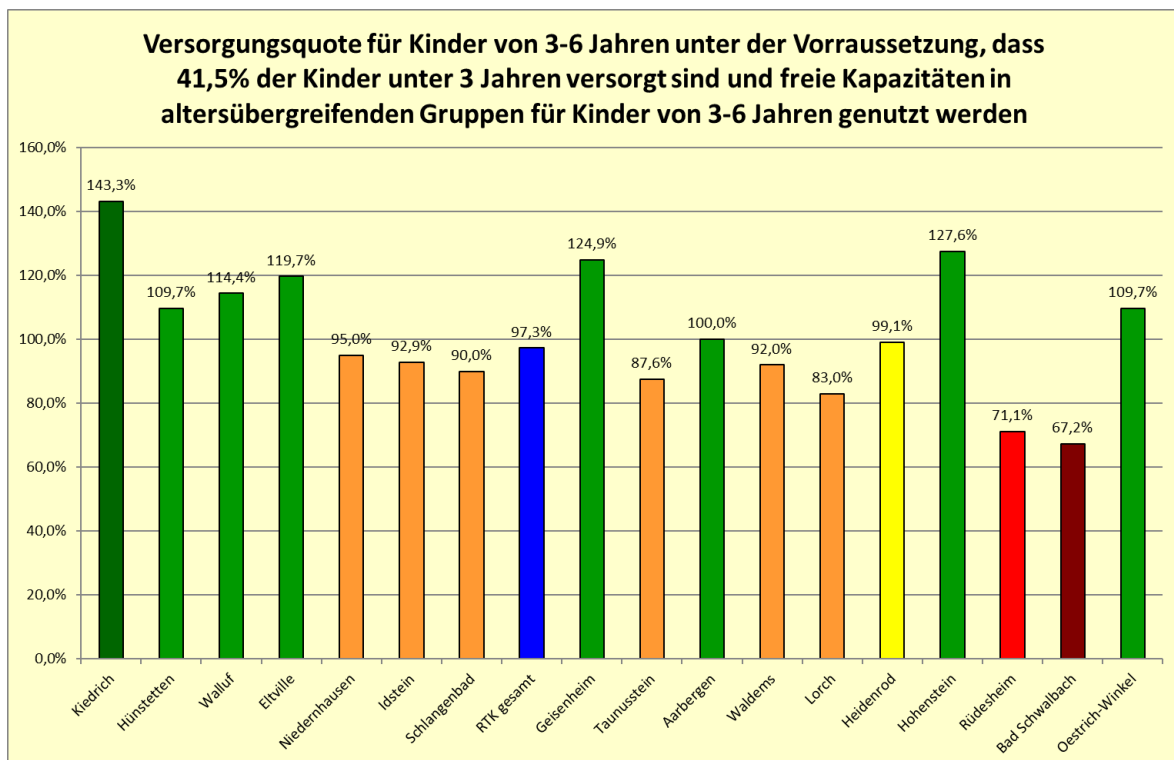
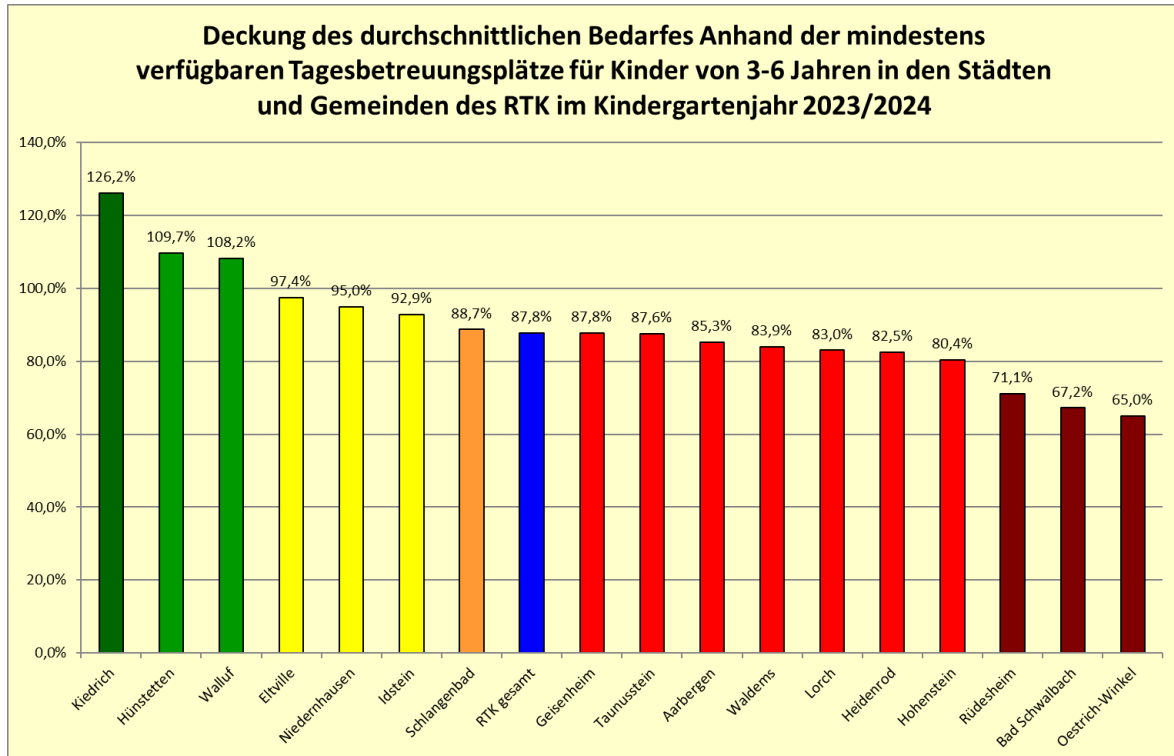
Die folgende Tabelle zeigt die Deckungsquote des durchschnittlichen und des maximalen Bedarfes an Betreuungsplätzen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung in den Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises, sowie die entsprechende Deckungsquote im Kreisdurchschnitt. Der Maximalbedarf ergibt sich aus den benötigten Betreuungsplätzen zum Ende des Kindergartenjahres zum 30. Juni des Jahres, bevor der Einschulungsjahrgang die Kindertagesstätten verlässt. Der Durchschnittsbedarf berücksichtigt den pauschalen Ausnutzungsquotienten von 98,5% und den Anteil der eingeschulten „Kann-Kinder“ und bringt beides vom Maximalbedarf in Abzug.

Der Durchschnittsbedarf an Betreuungsplätzen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung kann im Kindergartenjahr 2023/2024 in den Gemeinden Hünstetten, Kiedrich und Walluf zu über 100% erfüllt werden. Die Gemeinden Niedernhausen und Schlangenbad, sowie die Städte Eltville und Idstein liegen in ihrer Bedarfsdeckung noch über dem Kreisdurchschnitt. Die übrigen Städte und Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis können dem Bedarf teilweise deutlich nicht abhelfen, wie die folgende Tabelle zeigt:

<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Deckung des Durchschnittsbedarfes 3-6 in 2023/2024</b>	<b>Deckung des Maximalbedarfes 3-6 in 2023/2024</b>
Kiedrich	126,2%	125,5%
Hünstetten	109,7%	106,0%
Walluf	108,2%	105,7%
Eltville	97,4%	94,4%
Niedernhausen	95,0%	92,0%
Idstein	92,9%	90,1%
Schlangenbad	88,7%	86,1%
RTK gesamt	87,8%	85,2%
Geisenheim	87,8%	85,2%
Taunusstein	87,6%	85,1%
Aarbergen	85,3%	82,6%
Waldems	83,9%	81,4%
Lorch	83,0%	80,5%
Heidenrod	82,5%	79,9%
Hohenstein	80,4%	77,9%
Rüdesheim	71,1%	68,9%
Bad Schwalbach	67,2%	65,0%
Oestrich-Winkel	65,0%	62,8%

Dabei weist die Bedarfsdeckung teilweise erhebliche Abweichungen von der Prognose des letztjährigen KiTa-Entwicklungsplanes auf. Dies liegt neben den bereits beschriebenen deutlichen und nicht absehbaren Veränderungen der Einwohnerzahl durch Zuzugsbewegungen auch an der lediglich eingerechneten Mindestanzahl an vorhandenen Plätzen für drei- bis sechsjährige Kinder in altersübergreifenden Gruppen. Die Städte und Gemeinden, die durch die altersübergreifenden Gruppen einen mehr oder weniger deutlichen Überhang in der Bedarfsdeckung für Kinder unter drei Jahren ausweisen, können durch gezielte Steuerung der Belegung ihren Fehlbedarf bei den Plätzen für drei- bis sechsjährige Kinder mehr oder weniger abfedern: Dies ist unter den unter dem Kreisdurchschnitt liegenden Kommunen insbesondere in den Gemeinden Aarbergen, Heidenrod und Hohenstein, sowie den den Städten Geisenheim und Oestrich-Winkel der Fall, wodurch sich die Bedarfsdeckung deutlich erhöht und dann über dem Kreisdurchschnitt liegt. Hingegen besteht in den Städten Bad Schwalbach, Lorch, Rüdesheim und Taunusstein mehr oder weniger großer Handlungsbedarf, da für beide Betreuungsbereiche, sowohl für Kinder unter, wie auch über drei Jahren zum Teil deutliche Fehlbedarfe an Betreuungsplätzen vorliegen.

Die beiden folgenden Diagramme veranschaulichen, wie sich die durchschnittliche Bedarfsdeckung an Betreuungsplätzen für drei- bis sechsjährige Kinder verändert, wenn Städte und Gemeinden mit einem Überhang an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in den altersübergreifenden Gruppen nur 41,5% der Kinder unter drei Jahren aufnehmen und die frei bleibenden Plätze durch die niedrigere Faktorisierung für mehr Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren zur Verfügung stehen:



Anhand der sich verändernden Einwohnerdaten durch die demografische Entwicklung und der wahrscheinlichen Anzahl der "Kann-Kinder" lässt sich eine Prognose für das darauffolgende Kindergartenjahr erstellen, die sehr uneinheitliche Tendenzen zeigt. Außerdem ist auch hier darauf zu achten, dass sich durch eine vermehrte Ausrichtung auf altersübergreifende Gruppen ein rechnerischer Fehlbedarf ergibt, der in einigen Städten und Gemeinden mit vielen Plätzen in altersübergreifenden Gruppen nicht entsteht, wenn beispielsweise nur 41,5% der Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden.

In den letzten Jahren und auch im aktuellen Entwicklungsplan zeigten sich die Veränderungen des Durchschnittsbedarfes zum folgenden Kindergartenjahr auch abhängig von der Anzahl der in der Kommune lebenden anspruchsberechtigten Kinder: Je mehr Kinder in einer Kommune leben, desto leichter gleichen sich Schwankungen zwischen den Jahrgängen aus, so in Eltville, Idstein und Taunusstein. Bei einer vergleichsweise niedrigen Anzahl an anspruchsberechtigten Kindern ist die Gefahr großer Schwankungen zwischen einzelnen Jahrgängen deutlich höher, sie müssen aber nicht auftreten.

Während sich die durchschnittliche Bedarfsdeckung mit einer Schwankung von unter fünf Prozentpunkten in den Gemeinden Aarbergen, Heidenrod, Hohenstein, Schlangenbad und Waldems, sowie in den Städten Bad Schwalbach, Geisenheim, Idstein, Lorch, Oestrich-Winkel und Taunusstein stabil zeigt, erhöht sich die Bedarfsdeckung teilweise deutlich in den Gemeinden Hünstetten, Kiedrich, Niedernhausen und Walluf, sowie in der Stadt Eltville. Auffällig ist, dass in keiner Kommune die Versorgungsquote um mehr als drei Prozentpunkte sinkt. Ein Grund für die großflächige Zunahme der Versorgungsquote kann sein, dass die seit 2021 stagnierende bzw. leicht rückläufige Zahl der Geburten im kommenden Kindergartenjahr im Bereich der drei- bis sechsjährigen Kinder ankommt. So steigt auch die Versorgungsquote im Rheingau-Taunus-Kreis insgesamt um 2,6 Prozentpunkte.

Trotzdem weisen noch 9 Städte und Gemeinden eine durchschnittliche Bedarfsdeckung unter dem gegenüber dem letzten Kindertagesstätten-Entwicklungsplan wieder angestiegenen Kreisdurchschnitt auf.

Die genauen Zahlen der Prognose sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Deckung des Durchschnittsbedarfes 3-6 in 2024/2025</b>	<b>Deckung des Maximalbedarfes 3-6 in 2024/2025</b>
Kiedrich	136,1%	133,0%
Hünstetten	114,2%	110,7%
Eltville	107,3%	103,9%
Niedernhausen	100,2%	97,3%
Walluf	100,1%	96,8%
Schlangenbad	93,4%	90,8%
Idstein	93,3%	91,1%
Aarbergen	91,1%	88,2%
RTK gesamt	90,4%	87,6%
Taunusstein	89,7%	86,9%
Geisenheim	85,5%	82,7%
Waldems	83,9%	80,9%
Lorch	81,5%	78,9%
Heidenrod	81,1%	78,9%
Hohenstein	80,4%	77,6%
Rüdesheim	72,7%	70,4%
Bad Schwalbach	70,8%	68,8%
Oestrich-Winkel	68,5%	66,5%

## Bedarfsdeckung für Kinder von unter 3 Jahren

Auch in diesem Bereich ist der Grad der durchschnittlichen Bedarfsdeckung kreisweit sehr unterschiedlich. Da die Bedarfsdeckung für alle Städte und Gemeinden nach einheitlichem Modus errechnet wurde, ergeben die Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen eine realistische Darstellung, wenn auch die absoluten Zahlen den Abweichungen durch die genannten Faktoren unterliegen können.

Besonders bei der Betreuung der Kinder unter drei Jahren kann die Bedarfsdeckung von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kindern noch insofern abweichen, als dass sich der vorliegende Entwicklungsplan an den vorhandenen Betreuungsplätzen orientiert, aber nicht erfassen kann, inwieweit vor Ort sich durch flexible Betreuungsmodelle mehrere Kinder ggf. einen Platz teilen. Ebenso kann die Bedarfsdeckung von der Zahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kinder auf Orts- oder Stadtteilebene durch innergemeindliche oder innerstädtische Wanderungsbewegungen abweichen, wenn Eltern, aus welchen Gründen auch immer, ihr Kind oder ihre Kinder nicht die nächstgelegene Kindertagesstätte oder Kinderkrippe besuchen lassen oder ein Angebot der Kindertagespflege bevorzugen.

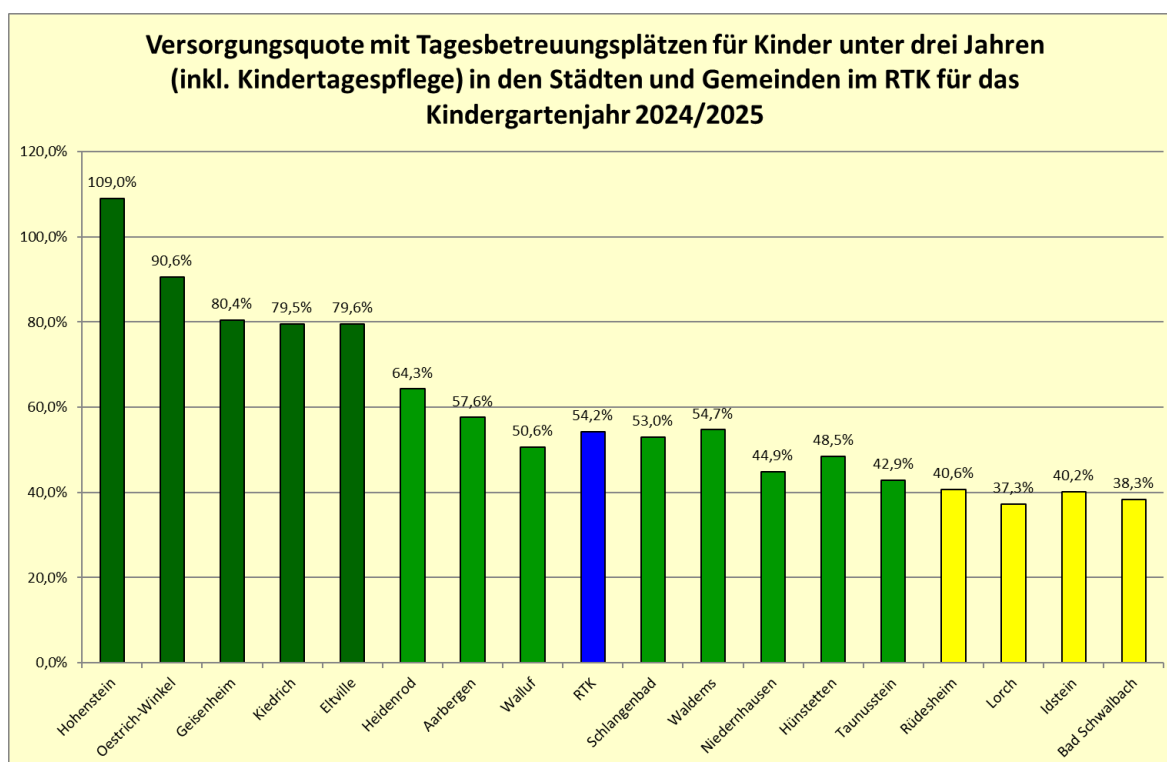
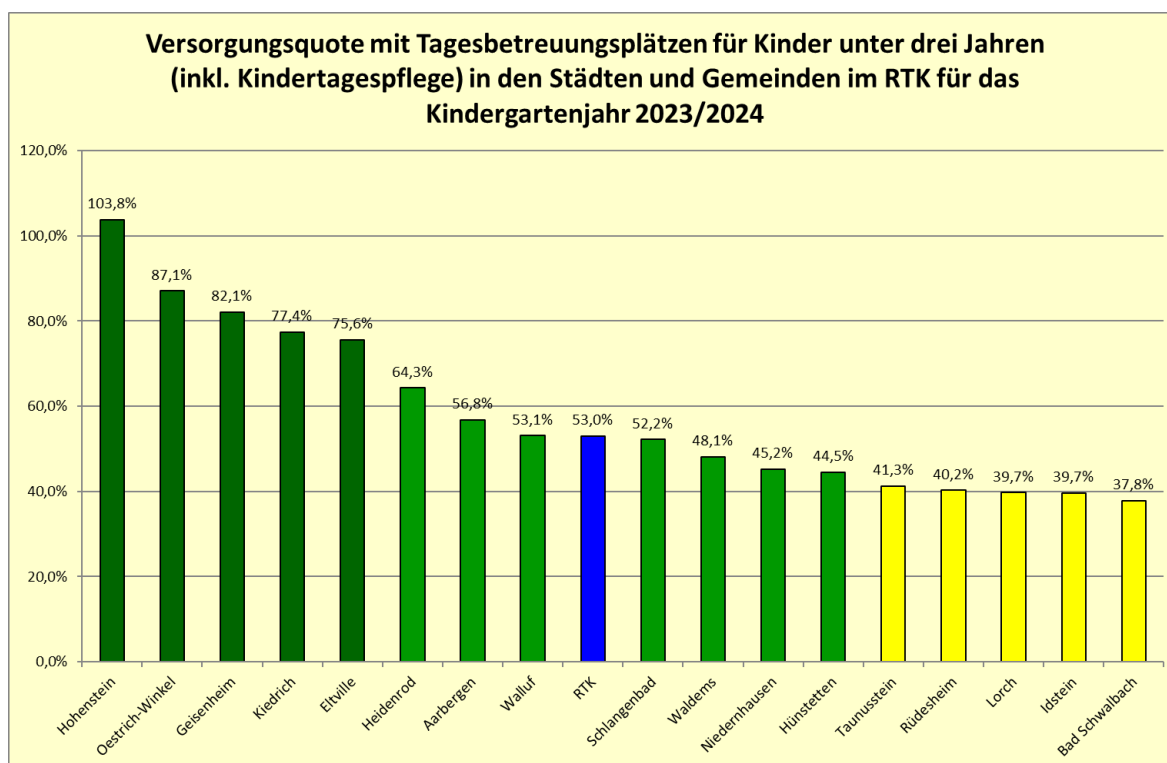
Der vorliegende Entwicklungsplan berücksichtigt bei der Berechnung der Bedarfsdeckung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in den Einzelplänen nur das Angebot der Kindertagesstätten, in der Gesamtschau jedoch alle Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, da die Betreuungsplätze in der Kindertagespflege vom Gesetzgeber als gleichwertig zur Erfüllung des Rechtsanspruches von ein- und zweijährigen Kindern auf einen Tagesbetreuungsplatz angesehen werden. In den Einzelplänen zu den Städten und Gemeinden und ihren Stadt- oder Ortsteilen wird die Kindertagespflege nicht berücksichtigt, da die Daten hierfür so kleinräumlich nicht vorliegen. Für den folgenden Gesamtüberblick wird die Kindertagespflege jedoch mitberücksichtigt und befindet sich auf dem Stand vom 1. Oktober 2023. Hingewiesen muss an dieser Stelle aber darauf, dass im Bereich der Kindertagespflegestellen eine größere Fluktuation herrscht als in den Kindertagesstätten, bedingt durch die sich ändernden Lebensumstände von Kindertagespflegepersonen. Diese Fluktuation besteht bei Plätzen in Kindertagesstätten und Kinderkrippen nicht. Insofern wird empfohlen, die bundesweit durchschnittlich bedarfsgerechte Versorgungsquote von 41,5% weitgehend ohne den Rückgriff auf Kindertagespflegestellen sicher zu stellen und diese dazu zu verwenden, Spitzen in der Nachfrage oder besondere Bedarfe abzufedern.

Bei der Bewertung der umseitigen Tabelle ist zu berücksichtigen, dass die Versorgungsquote mit Plätzen für Kinder unter drei Jahren unter der Annahme berechnet worden ist, dass in den altersübergreifenden Gruppen alle Plätze, die gemäß Betriebserlaubnis und Konzeption für Kinder unter drei Jahren vorgesehen sind, auch von solchen belegt sind. Dies wird in der Praxis, insbesondere gegen Ende eines Kindergartenjahres, nicht der Fall sein. Gerade für Städte und Gemeinden mit einem Fehlbedarf an Plätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren eröffnet sich durch den flexiblen Einsatz von Plätzen in altersübergreifenden Gruppen die Möglichkeit, örtliche Fehlbedarfe abzufedern. Inwieweit dazu auf Plätze aus altersübergreifenden Gruppen zurückgegriffen wird, muss im konkreten Einzelfall vor Ort entschieden und kann in einem kreisweiten Kindertagesstätten-Entwicklungsplan nicht abgebildet werden.

Die umseitige Tabelle zeigt für das Kindergartenjahr 2023/2024, dass unter der Annahme der maximal möglichen Belegung der altersübergreifenden Gruppen mit Kindern unter drei Jahren und unter Berücksichtigung der Plätze in der Kindertagespflege bereits 12 Städte und Gemeinden in der Lage sind, dem bundesweit durchschnittlichen Bedarf von 41,5% von Kindern unter drei Jahren auf einen Kindertagesbetreuungsplatz zu entsprechen. Auch der Kreisdurchschnitt liegt bereits seit mehreren Jahren über diesem Wert. Unter den oben genannten Rahmenbedingungen können erstmals alle Städte und Gemeinden die im Krippenpfeil zwischen Bund und Ländern 2007 für 2013 angestrebte Versorgungsquote von 35% ermöglichen. Die 5 Kommunen, die den bundesweit durchschnittlichen Bedarf von 41,5%

noch nicht erfüllen können, sind aufgerufen in den kommenden Jahren ihre Versorgungsquote mit Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren zu erhöhen.

Durch den durchweg rechnerischen Durchlauf der ein- und zweijährigen Kinder vom Eintritt in die Kindertagesbetreuung bis zum Wechsel in den Bereich der Kinder von drei bis sechs Jahren und des deshalb fehlenden Aufstaus zum Ende des Kindergartenjahres, zeigt sich die Versorgungsquote für das folgende Kindergartenjahr 2024/2025 im Kreisdurchschnitt durch die stagnierenden Geburtenzahlen leicht steigend, in einigen der kleineren Städten und Gemeinden kommt es aber zu erheblichen Schwankungen des Versorgungsgrades, was dort bereits durch eine vergleichsweise geringe Veränderung der absoluten Geburtenzahlen erfolgen kann:



## Fazit und Ausblick:

Seit den letzten Jahren ist die Versorgungssituation an Kindergartenplätzen in den Städten und Gemeinden geprägt durch einen in diesem Ausmaß nicht vorhersehbaren vorübergehenden Anstieg anspruchsberechtigter Kinder. Zeichnete sich der Anstieg durch eine gestiegene Geburtenrate in den letzten Jahren schon im Bereich der Kinder unter drei Jahren ab, der nun auch im Regelbereich der drei- bis sechsjährigen Kinder angekommen ist, so war der Zuzug geflüchteter Familien ab Spätherbst 2015 nicht vorhersehbar, ebenso wie die Fluchtbewegung von Familien vor dem Krieg in der Ukraine seit Februar 2022. Darüber hinaus hat in einigen Städten und Gemeinden der Anstieg durch die Ausweisung umfangreicher Neubaugebiete eine zusätzliche Dynamik gewonnen.

Dadurch ist im Bereich der Bedarfsdeckung für die Tagesbetreuung für Kinder von drei bis sechs Jahren die durchschnittliche Quote für den gesamten Rheingau-Taunus-Kreis von rund 96% auf 85% gesunken. Einige Städte und Gemeinden setzen ihre Bemühungen fort, durch den Ausbau ihrer Kapazitäten gegenzusteuern. Aber durch den wieder zu beobachtenden Anstieg der Integrationsmaßnahmen haben die damit verbundenen Reduzierungen der Kapazitäten dazu geführt, dass sich die Situation nicht im gewünschten Maß entspannt hat. Allerdings deutet sich eine Entspannung dadurch an, dass die Stagnation der Geburtenzahlen seit 2021 im kommenden Kindergartenjahr im Bereich der drei- bis sechsjährigen anzukommen scheint. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch durch die zunehmende Installation altersübergreifender Gruppen rechnerisch Tagesbetreuungsplätze für Kinder von drei bis sechs Jahren weggefallen sind, die bei entsprechendem Überhang bei Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren zur Abfederung des Fehlbedarfes mit älteren Kindern belegt werden können. Jedoch zeigt sich die Versorgungssituation in den Städten und Gemeinden, die sowohl bei den Tagesbetreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren, als auch bei den Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren einen Fehlbedarf aufweisen, bedenklich niedrig.

Durch diese Entwicklung liegen im Bereich der Bedarfsdeckung für die Tagesbetreuung für Kinder von drei bis sechs Jahren gemessen am **Durchschnittsbedarf** im Kindergartenjahr 2023/2024 und im Kindergartenjahr 2024/2025 über ein Drittel der Städte und Gemeinden im Bereich von unter 85% und unter dem Kreisdurchschnitt. Selbst unter dem Berechnungsmodell, dass nur 41,5% der Kinder unter drei Jahren mit einem Platz versorgt werden und in den altersübergreifenden Gruppen die dadurch frei bleibenden Plätze mit Kindern von drei bis sechs Jahren belegt werden, verbleiben vier Städte bei einer Versorgungsquote von unter 90%, was darauf hindeutet, dass hier eine strukturelle Unterversorgung an Betreuungsplätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren vorliegt. Gemessen **allein** am **Maximalbedarf** zeigt sich die Situation ähnlich: Im Kindergartenjahr 2023/2024 weisen 12 von 17 kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine Bedarfsdeckung von unter 90% auf.

Allerdings kann mit einer Verbesserung der Versorgungssituation gerechnet werden, da einerseits einige Städte und Gemeinden Anstrengungen unternehmen, ihre Kapazitäten an Betreuungsplätzen auszubauen, andererseits die Auswirkungen der seit 2021 stagnierenden Geburtenzahlen zu erwarten sind: Für das laufende oder das kommende Kindergartenjahr ist in den Gemeinden Heidenrod und Niedernhausen, sowie in den Städten Bad Schwalbach, Geisenheim, Oestrich-Winkel und Taunusstein der Ausbau der Kapazitäten um 6 Regel-, 2 Krippen- und 5 altersübergreifende, sowie 2 Waldgruppen vorgesehen. Bei der üblichen Verteilung zwischen Kindern über und unter drei Jahren entspricht das einem Zugewinn von 265 Plätzen für Kinder von drei bis sechs Jahren und von 59 Plätzen für Kinder unter drei Jahren.

Weitere Maßnahmen zur Erweiterung der Kapazitäten sind bei den Städten und Gemeinden in Planung, jedoch noch nicht in einem Stadium, dass im Jahr 2024 mit dem Abschluss der Maßnahmen gerechnet werden kann.

In den Jahren seit 2008 ist der Ausbau der Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren stark vorangetrieben worden, vor allem auch durch die finanzielle Unterstützung durch



die Investitionsprogramme der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen. Bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruches von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf einen Tagesbetreuungsplatz zum 1. August 2013 sollte eine Versorgungsquote von 35% der Kinder unter drei Jahren erreicht werden. Die im August 2014 veröffentlichte Untersuchung des DJI im Auftrag des BMFSFJ analysierte einen deutschlandweit durchschnittlichen Bedarf an einer Versorgungsquote von 41,5%, was zur Auflage weiteren Investitionsprogrammen U3-Ausbau führte.

Auch im Rheingau-Taunus-Kreis ist die Anzahl der Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren von 736 (239 Krippenplätze, 325 Plätze in AÜ-Gruppen und 122 Plätze in Kindertagespflege) im Jahr 2008 auf 2.473 (1.177 Krippenplätze, 922 Plätze in AÜ-Gruppen unter der Annahme, dass alle möglichen Plätze für Kinder unter drei Jahren auch von diesen belegt sind und 374 Plätze in Kindertagespflege) im Jahr 2023 gestiegen. Der Rheingau-Taunus-Kreis weist damit aktuell eine Versorgungsquote von 53,0% auf.

Zu Beginn des Kindergartenjahres 2023/2024 verfehlt keine Stadt oder Gemeinde die für 2013 angestrebte Versorgungsquote von 35% der Kinder unter drei Jahren. Die vom DJI ermittelte Versorgungsquote von 41,5%, können die Städte Bad Schwalbach, Idstein, Lorch, Rüdesheim und Taunusstein nicht anbieten.

Unabhängig von der Frage, welche Versorgungsquote erreicht wird, muss abschließend noch einmal darauf hingewiesen werden, dass der Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz grundsätzlich für jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gilt. Eine höhere Versorgungsquote eröffnet lediglich die Möglichkeit, diesen Rechtsanspruch zeitnah zu erfüllen. Hier besteht aus Sicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Gemeinden Hünstetten, Niedernhausen und Waldems, sowie für die Städte Bad Schwalbach, Idstein, Lorch, Rüdesheim und Taunusstein Nachbesserungsbedarf.

Sollten sich akute Betreuungslücken zeigen und von Eltern angemeldete Bedarfe nicht erfüllt werden können, ist es dringend erforderlich, dass sowohl der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wie auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemeinsame Anstrengungen zur Erfüllung des Bedarfes übernehmen. Zwar besteht der Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zunächst gem. § 24 SGB VIII gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Jedoch formuliert der § 30 HKJGB die Verantwortung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot aufzubauen und vorzuhalten. Insofern werden auftretende unerfüllte Bedarfe nur in gemeinsamer Anstrengung erfüllbar sein.

**Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises  
Fachbereich Arbeit, Jugend und Soziales  
II.JHP – Jugendhilfeplanung  
Bad Schwalbach, Oktober 2022**

**Der Rheingau-Taunus-Kreis verfügt über (Stand: 1.Oktober 2023)**

4 reine Kinderkrippen für Kinder unter 3 Jahren und  
110 Kindertagesstätten mit folgendem differenzierten Platzangebot:  
2 Kindertagesstätten bieten reine Hortplätze für Kinder von 6 bis 12 Jahren,  
2 Kindertagesstätten bieten Hortplätze für Kinder von 6 bis 12 Jahren in 2 altersübergreifenden Gruppen,  
64 Kindertagesstätten bieten in 106 reinen Krippengruppen Plätze für Kinder unter 3 Jahren,  
71 Kindertagesstätten bieten Plätze für Kinder unter 3 Jahren in 161 altersübergreifenden Gruppen an, wobei einige Kindertagesstätten über beide Arten von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren verfügen und  
72 Kindertagesstätten bieten in 168 Regelgruppen Plätze für Kinder von 3 bis Jahren an.

In den **Krippen und Kindertagesstätten** gibt es

**5.765 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren**, unter Berücksichtigung von 142 Integrationsmaßnahmen und unter der Annahme, dass in den altersübergreifenden Gruppen die maximal möglich Anzahl von Kindern unter 3 Jahren betreut wird,  
**2.099 Plätze für Kinder unter 3 Jahren** und  
**115 Plätze für Kinder von 6-12 Jahren**

Dem gegenüber stehen anhand der aktuellen Einwohnerdaten (Stand: 30. Juni 2023)

**6.768 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren**  
und seit dem 01. August 2013  
**3.172 Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren**,

die bis zum Ende des Kindergartenjahres 2023/2024 kreisweit einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben oder erwerben. Im Bereich der 3- bis 6-jährigen Kinder haben quartalsweise betrachtet davon

**5.592 Kinder** im Alter von 3 bis 6 Jahren am 30. September 2023  
**5.949 Kinder** im Alter von 3 bis 6 Jahren am 31. Dezember 2023  
**6.371 Kinder** im Alter von 3 bis 6 Jahren am 31. März 2024 und  
**6.768 Kinder** im Alter von 3 bis 6 Jahren am 30. Juni 2024

einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Eine quartalsweise Betrachtung der Kinder unter 3 Jahren ist weniger von Bedeutung, da sich die Anzahl der Kinder, die mit Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch erwerben und die Anzahl der Kinder, die mit Vollendung des 3. Lebensjahres in den früheren Regelbereich wechseln, etwa entsprechen und nicht wie bei den 3- bis 6-jährigen Kindern ein Aufstau bis zur Einschulung stattfindet.

-----  
**Prognose:** Anhand der aktuellen Einwohnerdaten (Stand 30. Juni 2023) werden im Kindergartenjahr 2024/2025 wahrscheinlich

**6.583 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren**  
und seit dem 01. August 2013  
**3.052 Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren**

kreisweit einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben oder bekommen, wobei die Analyse „U3-Ausbau im Endspurt“ des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) im Auftrag des Bundesfamilienministeriums vom August 2014 einen Bedarf von 41,5% der Kinder unter 3 Jahren auf einen Tagesbetreuungsplatz belegte, was für den Rheingau-Taunus-Kreis ein Bedarf von 1.887 Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 generieren würde.

Durch die Hinzurechnung der 374 Plätze in Kindertagespflege erhöht sich im Kindergartenjahr 2023/2024 die Anzahl der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren auf kreisweit **2.473 Plätze**, was einer Versorgungsquote von **53,0%** entspricht.

## "Kann-Kinder"

In den Grundschulen im Rheingau-Taunus-Kreis,  
sowie in der Grundschule in Weilrod-Riedelbach wurden nach eigenen Angaben

**2023            103 Kann-Kinder**

aus dem Rheingau-Taunus-Kreis zum Schuljahr 2023/2024 eingeschult.  
Anhand der aktuellen Einwohnerdaten (Stand: 30. Juni 2023) sind kreisweit

**2023            898 Kinder**

aufgrund ihres Geburtsdatums "Kann-Kinder".  
Somit wurden zum Schuljahr 2023/2024

**11,5% der Kann-Kinder eingeschult.**

-----

**Prognose:** Anhand der aktuellen Einwohnerdaten (Stand: 30. Juni 2023) sind wahrscheinlich

**2024            911 Kinder**

aufgrund ihres Geburtsdatums "Kann-Kinder". Bei einer angenommenen ähnlichen Aufnahmequote im  
kommenden Schuljahr werden wahrscheinlich im Schuljahr 2024/2025

**11,5% der Kann-Kinder (entspricht 104 Kinder) eingeschult.**

Rheingau-Taunus-Kreis  
 Kindertagesstätten-Entwicklungsplan  
 Bedarfsdeckung an Betreuungsplätzen für Kinder von 3 bis 6 Jahren in Tageseinrichtungen im Landkreis 2023/2024 mit Prognose für 2024/2025

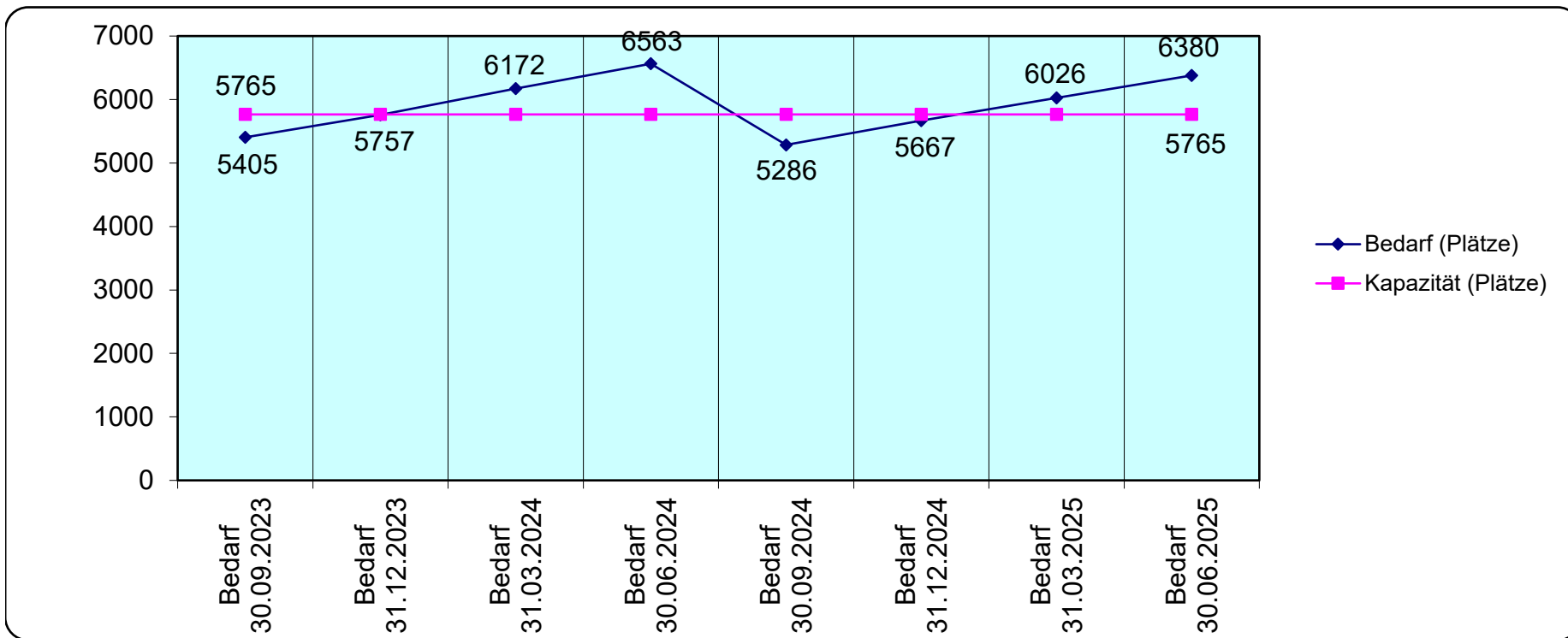
Kreisweite Kapazität		Kreisweiter Bedarf und Bedarfsdeckung 2023/2024				Kreisweite Prognose 2024/2025			
Stadt/Gemeinde	Kapazität* 2023/2024	Bedarf 30.09.2023	Bedarf 31.12.2023	Bedarf 31.03.2024	Bedarf 30.06.2024	Bedarf 30.09.2024	Bedarf 31.12.2024	Bedarf 31.03.2025	Bedarf 30.06.2025
Aarbergen	209	216	227	241	253	195	209	218	237
Bad Schwalbach	319	409	430	457	491	389	420	449	464
Eltville	505	443	482	502	535	411	432	460	486
Geisenheim	259	255	267	284	304	249	278	293	313
Heidenrod	179	180	197	210	224	183	197	213	227
Hohenstein	194	207	218	235	249	210	224	233	250
Hünstetten	405	309	325	356	382	302	323	342	366
Idstein	855	773	829	900	949	768	828	883	939
Kiedrich	133	89	95	102	106	86	91	94	100
Lorch	120	123	130	137	149	122	131	141	152
Niedernhausen	461	406	428	464	501	390	431	451	474
Oestrich-Winkel	238	319	337	361	379	305	323	338	358
Rüdesheim	235	280	299	325	341	280	296	323	334
Schlangenbad	198	193	204	219	230	186	192	204	218
Taunusstein	1131	1113	1180	1257	1329	1097	1158	1235	1302
Waldems	140	135	145	155	172	145	156	166	173
Walluf	184	142	156	166	174	154	170	180	190
<b>Gesamtkapazität:</b>		<b>Maximalbedarf:</b>	<b>Maximalbedarf:</b>	<b>Maximalbedarf:</b>	<b>Maximalbedarf:</b>	<b>Maximalbedarf:</b>	<b>Maximalbedarf:</b>	<b>Maximalbedarf:</b>	<b>Maximalbedarf:</b>
	<b>5765</b>	<b>5592</b>	<b>5949</b>	<b>6371</b>	<b>6768</b>	<b>5472</b>	<b>5859</b>	<b>6223</b>	<b>6583</b>

\*(ohne Hortplätze, unter Berücksichtigung von I-Maßnahmen zum Stichtag 01.10. und einer maximal möglichen Belegung mit U3-Kindern in AÜ-Gruppen)

Eingeschulte Kann-Kinder:	103	103	103	103	104	104	104	104
Ausnutzungsquotient:	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%	98,5%

Durchschnittlicher Bedarf:	5405	5757	6172	6563	5286	5667	6026	6380
<b>Bedarfsdeckung:</b>	<b>106,66%</b>	<b>100,14%</b>	<b>93,40%</b>	<b>87,83%</b>	<b>109,06%</b>	<b>101,73%</b>	<b>95,67%</b>	<b>90,36%</b>

Grafische Übersicht: Durchschnittsbedarf 2023-2025

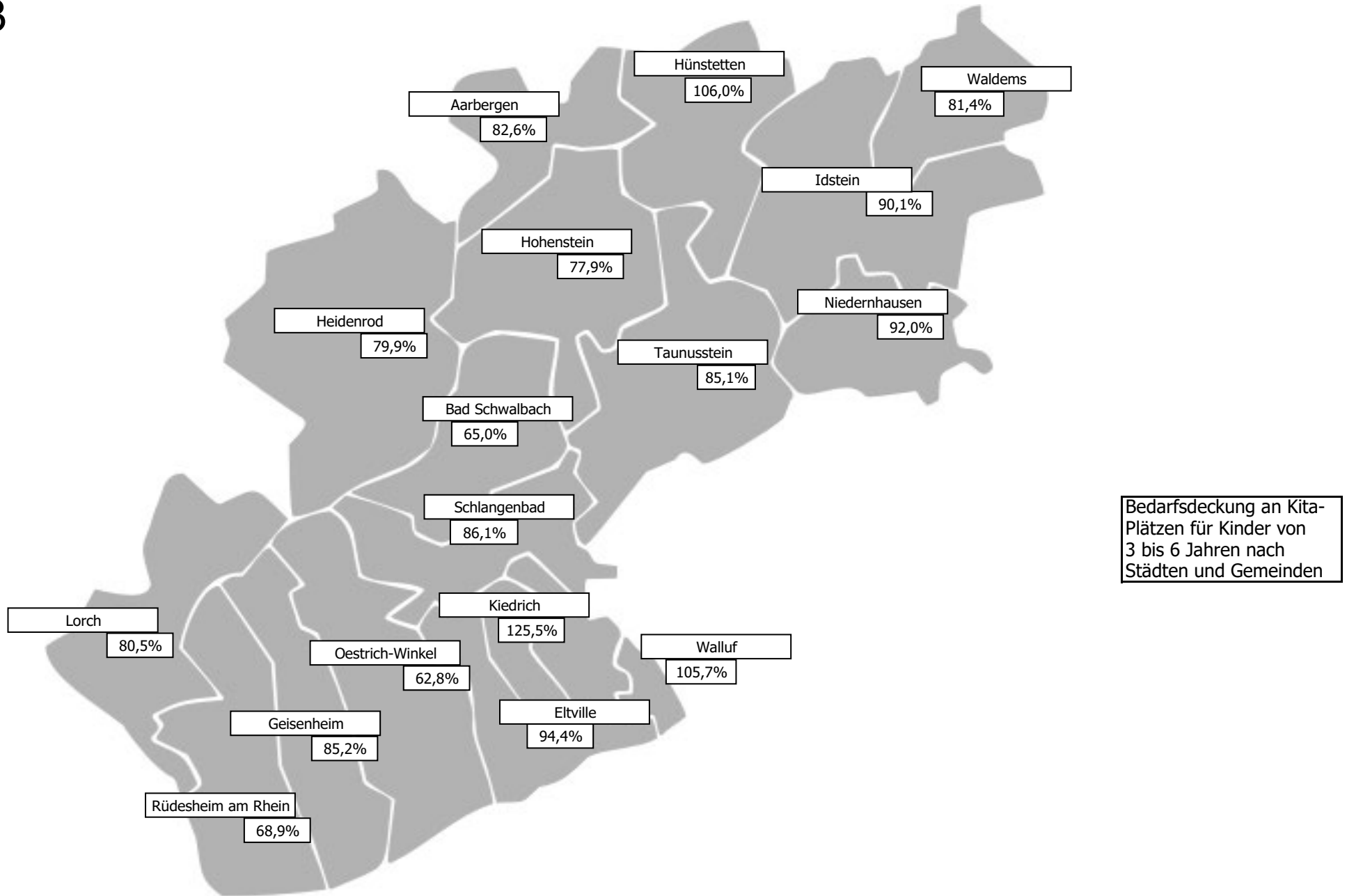


Anmerkung:

Im Unterschied zu den grafischen Übersichten der Ortsteile und Städten/Gesamtgemeinden, die jeweils den **Maximal**bedarf darstellen, zeigt dieses Schaubild den **Durchschnitts**bedarf, der zur Berechnung der Bedarfsdeckung verwendet wird.

Insbesondere in den (kleineren) Ortsteilen ist es sinnvoller und übersichtlicher, den Maximalbedarf anhand der Einwohnerdaten zu zeigen.

2023



Bedarfsdeckung an Kita-Plätzen für Kinder von 3 bis 6 Jahren nach Städten und Gemeinden

# Rheingau-Taunus-Kreis Kindertagesstätten-Entwicklungsplan

Bedarfsdeckung an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtung für Kinder unter 3 Jahren für das Kindergartenjahr 2023/2024 mit Prognose für das Kindergartenjahr 2024/2025

Stadt/Gemeinde	maximale Kapazität Einrichtungen	Plätze in der Kindertagespflege	Bedarf 2023/2024	Überhang 2023/2024	Versorgungsquote 2023/2024	Bedarf 2024/2025	Überhang 2024/2025	Versorgungsquote 2024/2025
Aarbergen	93	0	68	25	56,8%	67	26	57,6%
Bad Schwalbach	117	15	145	-13	37,8%	143	-11	38,3%
Eltville	218	37	140	115	75,6%	133	122	79,6%
Geisenheim	167	19	94	92	82,1%	96	90	80,4%
Heidenrod	97	13	71	39	64,3%	71	39	64,3%
Hohenstein	138	17	62	93	103,8%	59	96	109,0%
Hünstetten	108	10	110	8	44,5%	101	17	48,5%
Idstein	198	81	292	-13	39,7%	288	-9	40,2%
Kiedrich	49	20	37	32	77,4%	36	33	79,5%
Lorch	44	0	46	-2	39,7%	49	-5	37,3%
Niedernhausen	100	58	145	13	45,2%	146	12	44,9%
Oestrich-Winkel	210	4	102	112	87,1%	98	116	90,6%
Rüdesheim am Rhein	90	5	98	-3	40,2%	97	-2	40,6%
Schlangenbad	68	15	66	17	52,2%	65	18	53,0%
Taunusstein	276	70	348	-2	41,3%	335	11	42,9%
Waldems	58	0	50	8	48,1%	44	14	54,7%
Walluf	68	10	61	17	53,1%	64	14	50,6%

2099                      374                      1935                      53,0%                      1892                      54,2%

Erläuterungen:

Kapazität Einrichtungen: Gemäß der Konzeptionen und Betriebserlaubnisse maximal verfügbare Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Krippen oder Kindertagesstätten mit Krippenplätzen in altersübergreifenden Gruppen.

Plätze in der Kindertagespflege: Diese Plätze sind zur Erfüllung des Rechtsanspruches von Kindern im Alter von 1 und 2 Jahren auf einen Tagesbetreuungsplatz den Plätzen in Kindertagesstätten gleichwertig. Sie machen aktuell aber nur 14,2% der gesamten Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren im RTK aus. Außerdem unterliegen sie einer natürlichen Fluktuation, weshalb die Städte und Gemeinden bestrebt sein sollten, den Bedarf an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren möglichst ohne Rückgriff auf die Kindertagespflege zu sichern.

Bedarf: Wird simuliert durch die zum jeweiligen Ende des Kindergartenjahres erreichte Anzahl von 41,5% der Kinder unter 3 Jahren, für die ein Tagesbetreuungsplatz vorhanden sein soll.

Quote: Zeigt die erreichte Quote an Tagesbetreuungsplätzen, die zur Verfügung stehen: Bis 2010 sollte eine Quote von 21%, bis 2014 von 35% erreicht sein. Eine bundesweite Analyse des DJI prognostizierte 2014 einen durchschnittlichen Bedarf von 41,5%

Fehlbedarf: Zeigt die Anzahl der noch zu schaffenden Plätze um die Quote von 41,5% erreichen zu können.



# Rheingau-Taunus-Kreis Kindertagesstätten-Entwicklungsplan

## Rechtsanspruch und Bedarfsquote für Kinder unter 3 Jahren pro Kindergartenjahr

Stadt/Gemeinde	2023/2024			2024/2025		
	Kinder U3	Rechtsanspruch	41,5% von U3	Kinder U3	Rechtsanspruch	41,5% von U3
Aarbergen	166	116	69	157	107	65
Bad Schwalbach	348	218	144	361	231	150
Eltville	339	227	141	328	216	136
Geisenheim	226	157	94	223	154	93
Heidenrod	175	121	73	170	116	71
Hohenstein	150	106	62	141	97	59
Hünstetten	266	191	110	240	165	100
Idstein	700	474	291	690	464	286
Kiedrich	89	51	37	96	58	40
Lorch	113	73	47	118	78	49
Niedernhausen	351	233	146	353	235	146
Oestrich-Winkel	244	172	101	228	156	95
Rüdesheim	238	162	99	232	156	96
Schlangenbad	158	104	66	159	105	66
Taunusstein	840	589	349	791	540	328
Waldems	119	86	49	104	71	43
Walluf	146	92	61	157	103	65
<b>RTK Gesamt</b>	<b>4668</b>	<b>3172</b>	<b>1937</b>	<b>4548</b>	<b>3052</b>	<b>1887</b>

Abweichungen von den Einzelplänen für die Städte und Gemeinden kommen durch Rundungen zustande.